

Österreichs Bundespräsidentenwahl 2022: Ein Staatsamt zwischen Rollenverzicht, Rollenambivalenz und Rollenexpansion

Dostal, Jörg Michael

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Dostal, J. M. (2022). Österreichs Bundespräsidentenwahl 2022: Ein Staatsamt zwischen Rollenverzicht, Rollenambivalenz und Rollenexpansion. *Journal of the Korean-German Association for Social Sciences / Zeitschrift der Koreanisch-Deutschen Gesellschaft für Sozialwissenschaften*, 32(4), 3-48. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-83694-9>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/1.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/1.0>

Österreichs Bundespräsidentenwahl 2022. Ein Staatsamt zwischen Rollenverzicht, Rollenambivalenz und Rollenexpansion.

Jörg Michael Dostal*

Inhaltsverzeichnis

- I. Einleitung und Fragestellung
- II. Österreichs Bundespräsidentschaft: Geschichtliche Pfadabhängigkeit seit 1920
- III. Machtressourcen des Bundespräsidenten: Präzedenzfälle seit 1945
- IV. Strukturwandel des politischen Systems in Österreich
- V. Der Bundespräsidentschaftswahlkampf 2022: Alte und neue Formen des politischen Kapitals
- VI. Fazit: Die Bundespräsidentschaft zwischen Rollenverzicht, Rollenambivalenz und Rollenexpansion

<Zusammenfassung>

Seit 1951 ist der Bundespräsident in Österreich der einzige direkt durch das Volk gewählte politische Repräsentant. In diesem Artikel wird die österreichische Bundespräsidentenwahl 2022 zum Anlass genommen, die Bedeutung dieses Staatsamts zu evaluieren. Zunächst wird die politische Pfadabhängigkeit des Amtes des Bundespräsidenten in der Ersten- (1919–1934) und Zweiten Republik (seit 1945) dargestellt (Abschnitt II). Dann werden die konstitutionellen Machtressourcen des

* Associate Professor, Graduiertenschule für öffentliche Verwaltung (GSPA), Seoul National Universität

Bundespräsidenten erklärt (Abschnitt III) und die Beziehungen zwischen der Bundespräsidentschaft und den anderen Bereichen des politischen Systems erläutert (Abschnitt IV). Im Abschnitt V wird der Bundespräsidentschaftswahlkampf 2022 als Fallstudie mit Hilfe soziologischer Konzepte von Pierre Bourdieu untersucht. Es wird gezeigt, wie die sechs Kandidaten in ihrer Auseinandersetzung mit dem Amtsinhaber Alexander Van der Bellen unterschiedliche Formen des „politischen Kapitals“ wie z. B. Habitus, Lebensstil, Medienzugang und Themenwahl strategisch einsetzen. Die Schlussfolgerung des Artikels ist, dass die Pfadabhängigkeit der Bundespräsidentschaft insgesamt bestätigt wurde, d. h. der „Rollenverzicht“ des Amtsinhabers Van der Bellen setzte sich auch 2022 gegen Forderungen nach einer „Rollenexpansion“ durch.

Schlüsselwörter: Alexander Van der Bellen, Bundespräsident, Bundespräsidentschaftswahl 2022, Bundes–Verfassungsgesetz (B–VG), Österreich, Pfadabhängigkeit

I. Einleitung und Fragestellung

Dieser Artikel nimmt die österreichische Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022 zum Anlass, sich mit der vergangenen und zukünftigen Rolle dieses Staatsamts zu beschäftigen. Der Wahlkampf des Jahres 2022 unterschied sich von allen bisherigen Wahlkämpfen seit der Einführung der Direktwahl des österreichischen Bundespräsidenten dahingehend, dass die Zahl der Kandidaten sich auf die Rekordzahl von sieben erhöhte und sich gleichzeitig bestehende Kontroversen über die Bedeutung dieses Staatsamts während der Wahlkampagne zuspitzten. Neben dem am 9. Oktober im ersten Wahlgang für eine zweite Amtszeit von sechs Jahren wiedergewählten Bundespräsidenten Alexander Van der Bellen (78) stellten sich sechs weitere Kandidaten zur Wahl. Amtsinhaber Van der Bellen (offiziell parteilos) wurde dabei von den meisten im Parlament vertretenen Parteien, d. h. der Sozialdemokratischen Partei Österreichs

(SPÖ), den liberalen NEOS, den Grünen, deren Bundessprecher Van der Bellen zwischen 1997 und 2008 war, und auch von Einzelvertretern der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) unterstützt. Im Fall der ÖVP, die zusammen mit den Grünen seit der letzten Nationalratswahl 2019 die Regierung stellt, vermied die Gesamtpartei eine formelle Unterstützung der Van der Bellen–Wiederkandidatur, stellte aber keinen Gegenkandidaten auf.

Die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) war somit die einzige im österreichischen Nationalrat vertretene Partei, die mit Walter Rosenkranz (60) einen eigenen Parteikandidaten ins Rennen schickte. Die fünf anderen Kandidaten waren entweder parteiunabhängig (Tassilo Wallentin (48), Gerald Grosz (45), Heinrich Staudinger (69)) oder gehörten neuen Parteien an, die nicht im Nationalrat vertreten sind (Michael Brunner (61) für die Partei „Menschen, Freiheit, Grundrechte“ (MFG) und Dominik Wlazny (35) für die „Bierpartei“).¹⁾ Die Anforderungen für eine Präsidentschaftskandidatur sind neben der Wählbarkeit zum Nationalrat (Staatsangehörigkeit) ein Mindestalter von 35 Jahren und 6000 offiziell beglaubigte schriftliche Unterstützungsbekundungen. Im Gegensatz zu anderen Wahlen gibt es bei der Bundespräsidentenwahl keine Wahlkampfkostenerstattung.

Die Bundespräsidentenwahl 2022 fand in einem durch Korruptionsaffären, Corona–Politik, Ukrainekrieg und wirtschaftlichen Krisen sehr schwierigen Umfeld statt. Seit der sogenannten „Ibiza–Affäre“ 2019 hat sich in Österreich kumulativ eine allgemeine politische Vertrauenskrise aufgebaut. Zunächst führte die bereits 2017 erfolgte heimliche Aufnahme von Privatgesprächen des damaligen Oppositionspolitikers und späteren österreichischen Vizekanzlers Heinz–Christian Strache (FPÖ), die dieser mit einer als Nichte eines russischen Oligarchen posierenden jungen Frau beim Urlaub auf Ibiza geführt hatte, zu einem im Mai 2019 durch Veröffentlichung dieses Videos ausgelösten politischen Skandal. Obwohl die Aufnahmen nicht direkt strafbare

1) Im Fall von Wlazny war die Kandidatur eher lose mit der „Bierpartei“ assoziiert. Der Kandidat war bestrebt, ein „ernsthaftes“ Image aufzubauen, wurde aber trotzdem in der Öffentlichkeit weiter mit der durch ihn 2015 gegründeten Spaßpartei in Verbindung gebracht.

Tatbestände betrafen – Strache zeigte sich an einer durch die „Oligarchennichte“ zu finanzierenden Übernahme des österreichischen Boulevardblatts „Kronenzeitung“ interessiert und erklärte, wie Parteispenden für FPÖ–nahe Vereine platziert werden könnten – wurden die Bilder als politisches (Un–)Sittenbild gedeutet.

Die Ibiza–Affäre führte am 18. Mai 2019 zum Rücktritt des Vizekanzlers Strache und zur Aufkündigung der ÖVP/FPÖ–Koalitionsregierung durch den Kanzler Sebastian Kurz (ÖVP). Am 21. Mai wurde der Innenminister Herbert Kickl (FPÖ) auf Vorschlag von Kurz durch den Bundespräsidenten entlassen (die erste Entlassung eines Ministers auf Vorschlag des Bundeskanzlers in der Geschichte der Zweiten Republik). Am 28. Mai wurde im Nationalrat ohne Handhebung ein Misstrauensantrag gegen die Regierung verabschiedet, der durch den (teilweise erzwungenen) Rücktritt der FPÖ–Minister den Ereignissen hinterherhinkte. Dieser erste jemals erfolgte Misstrauensantrag gegen eine österreichische Koalitionsregierung im Nationalrat führte zur ersten jemals durch den Bundespräsidenten nach der Bundesverfassung vorgesehenen Berufung einer Expertenregierung aus Staatsbeamten (Bundes–Verfassungsgesetz (B–VG), 2021, Art. 71), welche bis zur Parlamentsneuwahl am 29. September 2019 Österreich kommissarisch regierte.

Allerdings gelang es auch der nächsten parlamentarischen Koalitionsregierung aus ÖVP und Grünen nicht, politisches Vertrauen zurückzugewinnen (Austrian Press Agency, 2021). Einerseits war die österreichische Corona–Politik seit 2020 durch „harte“ Lockdowns und ab dem November 2021 durch den Versuch der Einführung einer Corona–Impfpflicht (mRNA–Injektionen) gekennzeichnet. Diese Pläne polarisierten die Gesellschaft scharf. Andererseits folgte auf die „Ibiza–Affäre“ 2019 die sogenannte „Chat–Affäre“ (später auch als „ÖVP–Korruptionsaffäre“ bzw. „Inseratenaffäre“ bezeichnet), die zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Artikels im Mittelpunkt der österreichischen Politik steht. Die gegenwärtige Affäre hatte ihren Ursprung in der Beschlagnahmung von Mobiltelefonen zur Aufklärung der Ibiza–Affäre durch die Wirtschafts– und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA), die ermittelnde Behörde.

In diesem Zusammenhang wurde auch das Mobiltelefon von Thomas Schmid, damals

Generalsekretär des Finanzministeriums und ein enger Vertrauter von Kurz beschlagnahmte. Von den Ermittlern ausgewertete Chats dieses Mobiltelefons (deshalb auch „Chat-Affäre“) betrafen die verdeckte Verwendung von Mitteln des Finanzministeriums zur Platzierung positiver Berichterstattung und gefälschter Meinungsumfragen über Kurz. Mit diesen Methoden wurde seit 2016 die Karriere des damaligen Außenministers und seine spätere Wahl zum ÖVP-Vorsitzenden und Bundeskanzler vorangetrieben. Dabei soll die Mediengruppe Österreich (Inhaberin der gleichnamigen Tageszeitung) durch Inseratenbuchungen des Finanzministeriums dazu gebracht worden sein, die Kurz-Karriere mit journalistischen Mitteln zu befördern. Die Vorwürfe wurden am 6. Oktober 2021 durch Hausdurchsuchungen der WKStA im Bundeskanzleramt, dem Finanzministerium und der ÖVP-Parteizentrale öffentlich.

Am 7. und 8. Oktober 2021 bat Bundespräsident Van der Bellen die Vorsitzenden aller im Nationalrat vertretenen Parteien zu vertraulichen Einzelgesprächen in seinen Amtssitz in der Wiener Hofburg. Am 9. Oktober verkündete Kurz seinen Rücktritt als Bundeskanzler und am 18. November beschloss der Nationalrat einstimmig die Aufhebung der Immunität von Kurz. Am 2. Dezember erklärte Kurz seinen Rückzug aus der Politik. Im gleichen Jahr wurden zunächst Alexander Schallenberg (zwischen 11. Oktober und 6. Dezember) und dann Karl Nehammer (beide ÖVP) Bundeskanzler. Auf das „Dreikanzler-Jahr“ folgte auch in Reaktion auf eine anhaltende Welle von Straßenprotesten am 9. März 2022 die Aussetzung der geplanten Corona-Impfpflicht (mRNA-Injektionen) und schließlich ihre Abschaffung am 23. Juni (Bundeskanzleramt, 2022; ORF, 2022a). Am 19. Oktober 2022 bat Thomas Schmid die WKStA um Kronzeugenstatus. Er erklärte in diesem Zusammenhang, dass Kurz in die Inseratenaffäre involviert gewesen sei und die ÖVP das „Geld und die Strukturen des Finanzministeriums für das Fortkommen der Partei und von Kurz missbraucht hätte“ (ORF, 2022b).

Die Kurzbeschreibung dieser sich gegenwärtig in schleppender Aufklärung befindlichen Ereignisse der jüngsten österreichischen Vergangenheit ist notwendig, um den Rahmen des folgenden Artikels abzustecken. Dieser möchte zwei Fragen untersuchen: (1) Welche Rolle spielt das Staatsamt des Bundespräsidenten im

österreichischen politischen System? (2) Führt die gegenwärtige politische Vertrauenskrise zu Veränderungen im Amtsverständnis des Bundespräsidenten? Die zweite Frage betrifft das Problem, ob Rollenverzicht, Rollenambivalenz oder Rollenexpansion sich als zukünftige politische Strategien der Bundespräsidentschaft empfehlen. Somit geht es hier auch um strukturelle Veränderungen im österreichischen politischen System bzw. neue Anforderungen an seine Repräsentanten. Die durch das Kandidatenfeld der Bundespräsidentenwahl 2022 geäußerten Rollenverständnisse werden darum im Folgenden detailliert analysiert.

Im nächsten Abschnitt II wird zunächst die Geschichte des Amtes des Bundespräsidenten seit 1920 behandelt. Abschnitt III analysiert dann „Präzedenzfälle“ für Rollenverzicht, Rollenexpansion und Rollenambivalenz der Bundespräsidenten der Zweiten Republik seit 1945. Abschnitt IV diskutiert den Strukturwandel des österreichischen politischen Systems im Zusammenhang mit der Bundespräsidentschaft. Abschnitt V behandelt die Wahlstrategien der Kandidaten der Bundespräsidentschaftswahl 2022 und der letzte Abschnitt VI präsentiert Schlussfolgerungen.

II. Österreichs Bundespräsidentschaft: Geschichtliche Pfadabhängigkeit seit 1920

Die Republik Österreich entstand nach dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie am Ende des Ersten Weltkriegs zunächst unter dem provisorischen Staatsnamen „Deutschösterreich“. Erklärtes Ziel war einerseits die Sammlung der deutschsprachigen Bevölkerung der untergegangenen Monarchie in einem Staat unter Einschluss des Sudetenlands und Südtirols. Dieser Staat sollte dann den Anschluss seiner Gebiete als Provinz an die Deutsche Republik (1918) bzw. das Deutsche Reich (seit 1919) anstreben. Beide Ansinnen wurde von den Siegermächten durch das sogenannte „Anschlussverbot“ (Art. 88 des Staatsvertrages von St. Germain vom 10. September 1919) und die erzwungenen Abtretungen des

mehrheitlich deutschsprachigen Sudetenlands an die Tschechoslowakei und des deutschsprachigen Südtirols an Italien verunmöglicht. Die nun entstehende Republik Österreich (Erste Republik) beruhte darum zunächst auf einem Minimalkonsens zwischen den drei historischen politische Strömungen Österreichs, d. h. der Sozialdemokratie, den Christlichsozialen und den Nationalliberalen.²⁾ Diese drei Gruppen einigten sich in Verfassungsgesprächen auf die Gründung eines Bundesstaats, der den „Ländern“ (hauptsächlich entstanden aus den historischen Kronländern der Habsburgermonarchie) eigene Rechte einräumte. Dieser „Föderalismus“ war u. a. dadurch motiviert, eine weitere Abspaltung von „Ländern“ zu verhindern: „Die Bundesverfassung 1920 ist ein Werk der Zentralgewalt. Daß sie dennoch einen Bundesstaat schafft, geht nicht auf die Länder, sondern eine andere politische Kraft, nämlich die politischen Parteien zurück“ (Brauneder, 2009: 194).

Die neue Republik wurde durch Kanzler geführt. Der erste Kanzler, der Sozialdemokrat Karl Renner, wurde von den Abgeordneten der Provisorischen Nationalversammlung am 21. Oktober 1918 gewählt. Er führte dann auch die „Verhandlungen“ mit den Siegermächten (die österreichische Delegation wurde nur zu Petitionszwecken vorgelassen) und unterzeichnete unter Protest den Staatsvertrag von St. Germain. Die neue österreichische Bundesverfassung (B-VG) in der Fassung von 1920 entstand schrittweise unter Rückgriff auf die Rechtsordnung des untergegangenen Staates Österreich, schaffte aber gleichzeitig „neues Verfassungsrecht auf der Basis der Volkssouveränität“ in „bewusster politischer Abkehr vom bisherigen Staat“ (Brauneder, 2009, 187–188). Nach unabhängigen Vorarbeiten von Renner und unter späterer Mitwirkung des Juristen Hans Kelsen und anderer Verfassungsrechtler war die Bundesverfassung als politischer Kompromiss und Minimalkonsens zwischen den drei politischen Traditionslinien konzipiert (Schmitz, 1991: 30–57, 61–82). Die

2) In der Literatur werden die Nationalliberalen der Ersten Republik auch als „Drittes Lager“ bzw. als „Großdeutsche“ oder „Deutschnationale“ bezeichnet. Die Bezeichnung „Drittes Lager“ erklärt sich aus dem Ausgang der Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung 1919 und zur Nationalratswahl 1920, in denen die Nationalliberalen (hauptsächlich die „Großdeutsche Volkspartei“, die von 1920 bis 1934 bestand) jeweils den dritten Platz hinter Sozialdemokratie und Christlichsozialen erreichten.

Hauptmachtzentren des neuen Staates waren insofern die politischen Parteien, sowie das „asymmetrische“ Zweikammernparlament bestehend aus Nationalrat (entsprechend dem britischen Unterhaus die entscheidende Kammer) und Bundesrat (Länderkammer). Der Bundesrat fällt machtpolitisch nicht ins Gewicht, weil er lediglich bestimmte Gesetzesentwürfe des Nationalrates zeitlich aufschieben kann. Dieser kann seine Entwürfe durch „Beharrungsbeschluss“ trotzdem durchsetzen (Stelzer, 2011: 83–84).

Innerhalb des Nationalrates führt der Kanzler die Regierung und ist damit der mächtigste Einzelakteur. Zusätzlich werden drei Vorsitzende des Nationalrates ernannt, die durch die Fraktionen (Klubs) der drei Hauptparteien in Reihenfolge ihrer Sitzzahl bestimmt werden und ebenfalls gewisse konstitutionelle Rechte beanspruchen können.³⁾ Außerdem besitzt der Nationalrat mit dem „Hauptausschuss des Nationalrates“ (derzeit 23 der 183 Abgeordneten) und dem „Ständigen Unterausschuss des Hauptausschusses“ (derzeit 13 dieser 23 Abgeordneten) zwei weitere verfassungsrechtlich wichtige Organe. Beide werden nach Fraktionsstärke ausgewählt. Der Unterausschuss muss jederzeit zusammentreten können.

Die Institution des Bundespräsidenten entstand in diesem Zusammenhang als „Nachzügler“ im Rahmen bereits bestehender Machtzentren, also Parteien, Parlament und Kanzler. Im Kelsen–Verfassungsentwurf war zunächst vorgesehen, dass der Präsident des Nationalrates gleichzeitig auch Bundespräsident sein sollte. Diese Idee wurde aber nach Protesten der Christlichsozialen, der Nationalliberalen und von Vertretern der Länder fallengelassen (Schmitz, 1991: 108). Stattdessen sollte das zu schaffende Präsidentenamt nun der Machtbalance zwischen den bereits existierenden Institutionen und Akteuren dienen und zugleich als Staatsoberhaupt präsidieren. Aus diesen zwei durchaus widersprüchlichen Rollen ergab sich ein Spannungsverhältnis, welches bis heute anhält. Einerseits warnte die Sozialdemokratie

3) Parlamentarische Fraktionen werden in Österreich als Klubs bezeichnet. Fraktionsvorsitzende der Parteien werden als Klubobfrau/–mann bezeichnet. Zum Einzug einer Partei in den Nationalrat sind 4 Prozent der Stimmen notwendig, für den Einzug in die Länderkammern müssen 5 Prozent erreicht werden.

vor einem „Ersatzkaiser“ und wollte das Parlament als zentrale Institution der Demokratie in den Mittelpunkt der neuen politischen Ordnung stellen. Aus dieser Perspektive ergab sich für den Bundespräsidenten die bescheidene Rolle als „Staatsnotar“, der für die Überwachung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung zuständig sein sollte – als reaktiver Akteur. Die anderen politischen Kräfte wollten die Rolle des Bundespräsidenten dagegen eher als „Ersatzregierung“ für Notfälle verstanden wissen. Die Einführung des Amtes 1920 folgte eher dem ersten und die Reform 1929 eher dem zweiten Ziel.

Besonders entscheidend für die pfadabhängige Entwicklung des Bundespräsidentenamts waren aus heutiger Sicht die Jahre 1920, 1929, 1938, 1945, und 1951. Die Rolle des Bundespräsidenten in der Bundesverfassung 1920 war zunächst sehr begrenzt. Nur der Nationalrat wählte den Kanzler und konnte über die Entlassung der Regierung entscheiden. Der erste von der Bundesversammlung (beide Kammern des Parlaments) für eine Amtszeit von vier Jahren indirekt gewählte Bundespräsident war der parteilose Volksbildner Michael Hainisch. Zuvor hatte Karl Seitz, der als Vorsitzender des Staatsrats und Präsident der Konstituierenden Nationalversammlung de facto das erste Staatsoberhaupt der Ersten Republik war, es vorgezogen, die Rolle als Vorsitzender der Sozialdemokratie (SDAPDÖ) und später das Oberbürgermeisteramt von Wien anzustreben. Hainisch wurde 1924 für eine zweite Amtszeit von vier Jahren wiedergewählt. Ihm folgte 1928 der Christlichsoziale Wilhelm Miklas. In den Anfangsjahren wurde die Rolle des Bundespräsidenten in der zeitgenössischen Literatur kaum rezipiert. Er wurde lediglich als „an die Spitze der Bundesverwaltung [gewählt]“ angesehen, d. h. die Rolle als Staatsoberhaupt war wegen der indirekten Wahl durch direkt gewählte Parlamente (die Bundesversammlung aus Nationalrat und Bundesrat) nur für vier Jahre delegiert (Kelsen, 1926: 306). Eine Einnischung in die Tagespolitik war nicht vorgesehen.

Im Jahr 1929 wurde durch eine grundlegende Änderung der österreichischen Bundesverfassung die Stellung des Bundespräsidenten gestärkt. Diese Reform stellte eine durch das deutsche Beispiel inspirierte „Weimarisierung“ der Rolle des

österreichischen Bundespräsidenten dar. Er sollte von nun an direkt durch Volkswahl gewählt werden. Inspiriert durch das Beispiel der Artikel 53 und 54 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) wurde ihm außerdem das Recht eingeräumt, den Bundeskanzler und die Bundesregierung zu ernennen und zu entlassen sowie den Nationalrat aufzulösen. Der Bundespräsident erhielt nun nominell auch den Oberbefehl über die Armee, der vorher beim Nationalrat lag. Außerdem wurden dem Bundespräsidenten nach dem Vorbild der Weimarer Reichsverfassung – allerdings stark abgeschwächt – Notstandskompetenzen zugesprochen. Im Gegenzug erhielt das Parlament das Recht, mit einer Zweidrittelmehrheit die Absetzung des Bundespräsidenten zu beschließen. Die dazu in der Weimarer Verfassung bestehenden Regelungen wurden stellenweise wortwörtlich in die österreichische Bundesverfassung übernommen (vgl. Art. 43, Abs. 2, WRV und Art. 60, Abs. 6, B-VG). Im Fall einer durch das Parlament beschlossenen Absetzung des Bundespräsidenten sollte eine Volksabstimmung durchgeführt werden. Eine Ablehnung der Absetzung hätte als Wiederwahl gegolten und zur Auflösung und Neuwahl des Parlaments geführt.

Die Verfassungsänderung 1929 beeinflusste die Pfadabhängigkeit des politischen Systems: „Die Regierungsform Österreichs war bis 1929 eindeutig parlamentarisch. Seit der Novelle 1929 ist die Regierungsform gemäß der Inspiration durch die WRV semi-präsidentiell, obwohl in der politischen Praxis die präsidentiellen Kompetenzen nicht ausgeübt werden („Rollenverzicht““ (Jakab, 2019: 439, Fußnoten ausgelassen). Derselbe Autor warnt in diesem Zusammenhang vor Gefahren durch die einfache Wiedereinsetzung der B-VG nach dem Zweiten Weltkrieg und betont, dass die 1929 eingeführten „Weimarer Vulnerabilitäten“ der österreichischen Verfassungsrechtswissenschaft bis heute Grund für Besorgnis geben: „Bisher hat dies nur deshalb zu keinen größeren verfassungspolitischen Problemen geführt, weil die jeweiligen Bundespräsidenten in der Praxis *self-restraint* ausgeübt haben. Die formal-rechtliche Konstruktion für die Ausübung einer das Parlament sehr stark einschränkenden Rolle ist aber seit 1929 da, und es gibt keine Garantie dafür, dass dieser Rollenverzicht für immer ausgeübt werden wird. Weimar wirft also immer noch einen bedrohlichen Schatten

auf das österreichische Verfassungssystem“ (ibid., 2019: 444–445, Fußnoten ausgelassen).

Warnungen vor einer „Weimarisierung“ der österreichischen Bundespräsidentschaft stellen in der Literatur allerdings eine klare Minderheitenmeinung dar. Die Macht des Bundespräsidenten zum Erlass von „vorläufige[n] gesetzgebenden Verordnungen“ (Art. 18, Abs. 3, B-VG) sowie zur Auflösung des Nationalrates (Art. 29, Abs. 1, B-VG) wurde durch die Reform 1929 gestärkt. Gleichzeitig wurde diese Macht aber auf Verlangen der Sozialdemokratie durch direkte Anbindung an den Ständigen Unterausschuss des Hauptausschusses des Nationalrates sofort wieder eingeschränkt. Dieser übernimmt im Fall der Auflösung des Nationalrates durch den Bundespräsidenten die Aufgaben des Hauptausschusses, der bei einer Auflösung des Nationalrates mitaufgelöst wird. Der Bundespräsident konnte Notverordnungen weiterhin nur auf Vorschlag der Bundesregierung erlassen. Diese Vorschläge der Bundesregierung benötigen das Einvernehmen mit dem Ständigen Unterausschuss des Hauptausschusses (Art. 55, Abs. 3, B-VG). Auch im Fall der Auflösung des Nationalrates durch den Bundespräsidenten bleibt der Unterausschuss bis zur Durchführung von Nationalrats-Neuwahlen erhalten. Der Bundespräsident muss also weiter die Macht des Parlaments respektieren (Wiederin, 2018: 392–394).

Insgesamt muss betont werden, dass die Reform von 1929 als begrenzter Paradigmenwechsel anzusehen ist. Fachautoren betonen zwar die Stärkung der Rolle des Bundespräsidenten, gleichzeitig aber auch die weiter vorhandenen Schwächen in der Anwendbarkeit dieser Rechte: „An die Stelle der extremen gewaltenverbindenden parlamentarischen Republik tritt die gewaltentrennende parlamentarische Präsidentschaftsrepublik“ (Brauneder, 2009: 215). Diese beruht auf dem „neue[n] Verhältnis zwischen den drei obersten Bundesorganen: Nationalrat – Bundespräsident – Bundesregierung. Der Bundespräsident ist nun dem Nationalrat gleichgeordnet und die Bundesregierung nicht mehr nur vom Nationalrat, sondern auch vom Bundespräsidenten abhängig gemacht. (...) *Doch ist die rechtliche Stellung des Bundespräsidenten nicht adäquat gestaltet*, in der Verfassungswirklichkeit des Parteienstaates schwindet daher seine

Bedeutung“ (ibid., meine Betonung).

Die neuen Rechte des Bundespräsidenten wurden durch Miklas im Herbst 1930 dann tatsächlich einmal ausgeübt. Er löste auf Vorschlag der Christlichsozialen den Nationalrat auf und veranlasste damit Neuwahlen (Art. 29, Abs. 1, B-VG). Der Nationalrat hatte also keine Gelegenheit, diesen Misstrauensantrag zu beraten. Dies war das erste und bisher letzte Mal, dass ein Bundespräsident diesen Schritt ging. Seither wurden vorzeitige Auflösungen des Nationalrates immer durch einfachen Gesetzesbeschluss im Nationalrat herbeigeführt (Art. 29, Abs. 2, B-VG).⁴⁾ Nach den Neuwahlen und aufgrund der schweren Wirtschaftskrise entschloss sich die neue Koalitionsregierung aus Christlichsozialen, Großdeutschen und Landbund entgegen der Direktwahlregel der Reform von 1929 noch einmal zur indirekten Wiederwahl von Bundespräsident Miklas durch die Bundesversammlung 1931.

Nach der sogenannten „Selbstausschaltung des Parlaments“ am 4. März 1933 – dem Rücktritt aller drei Vorsitzenden des Nationalrates, um an einer parlamentarischen Abstimmung teilzunehmen – nutzte die Regierung des christlichsozialen Kanzlers Engelbert Dollfuss diese parlamentarische „Geschäftsordnungskrise“ zur Errichtung einer Kanzlerdiktatur.⁵⁾ Die Geschäftsordnung des Nationalrates sah keine Regelung für den Fall des Rücktritts aller drei Präsidenten vor. Die Wiedereinberufung des Parlaments wurde durch ein Polizeiaufgebot verhindert. Auch der Verfassungsgerichtshof wurde durch den von Dollfuss betriebenen Rücktritt der christlich-sozialen Mitglieder für nicht mehr amtsfähig erklärt (Techet, 2022: 273). Durch diesen „Staatsstreich auf Raten“ wurde – bei gleichzeitiger Passivität des Bundespräsidenten – ein autoritärer Ständestaat bzw. ein austrofaschistisches Regime etabliert.⁶⁾ Dieses wurde von

4) Die Bedeutung des Art. 29 wird im nächsten Abschnitt III weiter erläutert.

5) Der Begriff der „Selbstausschaltung des Parlaments“ wurde durch Dollfuss (14. und letzter Kanzler der Ersten Republik) in eindeutig polemischer Absicht geprägt. Hintergrund war seine Befürchtung, dass der eigene Machtblock zu erodieren drohte, bzw. die Sozialdemokratie durch Neuwahlen profitieren könnte.

6) Der Begriff des „autoritären Ständestaats“ wird von eher konservativen Historikern bevorzugt, während der Term „Austrofaschismus“ in Anlehnung an marxistische Faschismustheorien Ähnlichkeiten zwischen dem Dollfuss-Regime und dem faschistischen Korporatismus von Benito

Christlichsozialen, Landbund, großen Teilen des Klerus und der „Heimwehr“ unterstützt und führte im Februar 1934 zum Bürgerkrieg (der Niederschlagung und Illegalisierung der Sozialdemokratie nach einem provozierten Aufstandsversuch). Im Rahmen der Februarkämpfe setzt Dollfuss als Kanzler neben der Heimwehr auch die reguläre Armee bei der Aufstandsbekämpfung ein, welche nominell dem Bundespräsidenten unterstand.

Im Juli 1934 wurde Dollfuss beim gescheiterten Staatsstreich österreichischer Nationalsozialisten im Bundeskanzleramt ermordet. Sein Nachfolger Kurt Schuschnigg setzte den Ständestaat als eine die österreichische Eigenstaatlichkeit sichernde Diktatur fort. Dabei wurde ideologisch auf katholische Soziallehren und politisch auf eine Einheitspartei (die „Vaterländische Front“) gesetzt. Außenpolitisch lehnte sich der Ständestaat an das faschistische Italien an. Aufgrund der inneren Schwäche der Dollfuss- und Schuschnigg-Regimes – Fehlen einer stabilen Massenbasis und fortdauernde schwere Wirtschaftskrise – blieben die Ständestaatspläne aber größtenteils fiktiv. Sie bereiteten letztlich nach der Annäherung zwischen Hitler und Mussolini den Anschluss Österreichs an Nazideutschland 1938 vor.

Die bis heute kontrovers diskutierte Frage ist, ob der Bundespräsident aufgrund seiner durch die Reform von 1929 stark erweiterten Machtbefugnisse den Untergang der Ersten Republik 1933 und die Errichtung der Dollfuss-Diktatur hätte aufhalten können. Dies hätte theoretisch durch eine durch den Bundespräsidenten zu erlassende Notverordnung zur Ergänzung der Geschäftsordnung des Nationalrates geschehen können. Alternativ hätte der Bundespräsident auch auf das durch seinen christlichsozialen Parteifreund Dollfuss nach der Schließung des Nationalrates am 7.3.1933 unterbreitete Rücktrittsangebot eingehen können. Eine neue Regierung hätte dann dem Bundespräsidenten gegenüber einen Antrag auf Auflösung des Nationalrates stellen können, um Neuwahlen zu ermöglichen. Oder er hätte die Wiedereinberufung des bestehenden Nationalrates durch dessen zuletzt zurückgetretenen dritten Präsidenten, Sepp Straffner, unterstützen können. Tatsächlich wurde der Versuch der Wiedereinberufung

Mussolini betont.

des Nationalrates am 15.3.1933 „unter Polizeiaufgebot von der Bundesregierung *im Einvernehmen mit dem Bundespräsidenten* unterbunden“ (Brauneder, 2009: 232, meine Betonung). 1935 wurde die Amtszeit von Miklas ohne Wahl erneut verlängert, wobei er im Ständestaat als „Randfigur ohne wesentlichen Einfluß“ galt (oecv.at, ohne Datum). Nach dem Anschluss Österreichs an Nazi-Deutschland am 11. März 1938 trat Miklas am 13. März zurück und erklärte sich gleichzeitig „moralisch verhindert“ zur Unterzeichnung protokollarischer Anschlussvereinbarungen. Danach trat er politisch nicht mehr in Erscheinung.

Zwischen 1938 und 1945 war Österreich als „Ostmark“ Teil des Deutschen Reiches. Die alliierten Kriegsgegner Nazi-Deutschlands hatten vor dem Zweiten Weltkrieg den Anschluss politisch akzeptiert, änderten aber spätestens in der Moskauer Konferenz von 1943 ihre Position und forderten nun die Wiederherstellung der österreichischen Eigenstaatlichkeit. Dies führte nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs auch zum Wiederaufleben des Amtes des Bundespräsidenten. Karl Renner, der zunächst 1945 Staatskanzler der provisorischen Staatsregierung Österreichs war, wurde im selben Jahr durch die Bundesversammlung zum ersten Bundespräsidenten der Zweiten Republik gewählt. Die Amtszeit betrug nun sechs Jahre. Renner verkörperte historische Kontinuität durch seine Rolle bei der Gründung der Ersten Republik. Nun repräsentierte er auch die sich vollziehende volle Integration der Sozialdemokratie in den österreichischen Staat und sein neues politisches System. Nicht zuletzt besaß er einen guten Draht zu allen Besatzungsmächten unter Einschluss der Sowjetunion. Nach seinem Tod 1950 wurde das Amt des Bundespräsidenten für ein halbes Jahr kommissarisch durch den Bundeskanzler Leopold Figl (ÖVP) ausgeübt.

Erst 1951 kam es dann erstmals zur in der Bundesverfassung von 1929 in Art. 60 vorgesehenen Direktwahl des Bundespräsidenten. Da im ersten Wahlgang weder der SPÖ- noch der ÖVP-Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen erreichte, wurde nach dem Ausscheiden der dritt- und viertplatzierten Kandidaten des Verbands der Unabhängigen (VdU), der Vorläuferpartei der FPÖ, und des KPÖ-Kandidaten im zweiten Wahlgang der SPÖ-Kandidat Theodor Körner gewählt.⁷⁾ In der Folgezeit

ergab sich eine Art Gewohnheitsrecht der Sozialdemokratie auf das Amt des Bundespräsidenten, die 1957, 1963, 1965 und 1971 immer gegen einen ÖVP-Kandidaten im ersten Wahlgang gewann. 1974 wurde der parteilose aber SPÖ-nahe Außenminister Rudolf Kirchschläger gewählt. 1980 änderte sich die Situation insofern, als sowohl die FPÖ wie auch eine rechtsextreme Partei eigene Kandidaten aufstellte. Dies führte dazu, dass sich SPÖ und ÖVP darauf einigten, Kirchschläger gemeinsam für eine zweite Amtszeit zu unterstützen. Dieser wurde daraufhin mit 79,9 Prozent der Stimmen im ersten Wahlgang wiedergewählt. 1986 kam es erneut zu einem parteipolitisch volleren Feld, bei dem die SPÖ- und ÖVP-Kandidaten durch grüne und rechtsliberale Kandidaten herausgefordert wurden. Hier wurde auch erstmals seit 1951 wieder ein zweiter Wahlgang notwendig, der durch den ÖVP-Kandidaten Kurt Waldheim gewonnen wurde, d. h. die SPÖ stellte zum ersten Mal nicht mehr das Staatsoberhaupt der Zweiten Republik. Waldheim geriet nach seiner Wahl wegen seiner Rolle als Wehrmachtsoffizier im Zweiten Weltkrieg in die internationale Kritik. Er schuf einen Präzedenzfall, da er als Amtsinhaber auf die Kandidatur für eine zweite Amtszeit verzichtete.

1992 ergab sich erneut ein parteipolitisch volleres Kandidatenfeld, da neben SPÖ und ÖVP auch die FPÖ und die Grünen Kandidaten aufstellten. Der ehemalige Diplomat Thomas Klestil wurde auf Vorschlag der ÖVP im zweiten Wahlgang gewählt und 1998 bereits im ersten Wahlgang ohne SPÖ-Gegenkandidat wiedergewählt. 2004 gelang der SPÖ in einem parteipolitisch wieder ausgedünnten Feld mit Heinz Fischer erneut die Besetzung des Bundespräsidentenamts. Fischer wurde 2010 ohne Gegenkandidat der ÖVP und gegen eine Kandidatin der FPÖ im ersten Wahlgang klar wiedergewählt. 2016 änderte sich das Bild grundlegend. Der relative Niedergang der beiden Hauptparteien der Zweiten Republik, der SPÖ und der ÖVP, zeigte sich darin, dass ihre jeweiligen Vertreter in einem aus sechs Kandidaten bestehenden Feld nur Rang vier und fünf erreichten. In der ersten Runde waren der FPÖ-Kandidat Norbert

7) Historische Daten über das Amt des Bundespräsidenten können der Website des „Bundesministerium Inneres“ (ohne Jahr) entnommen werden.

Hofer und der Kandidat der Grünen Alexander Van der Bellen mit 35 und 21,3 Prozent der Stimmen am erfolgreichsten. Im dadurch notwendigen zweiten Durchgang, der aufgrund technischer Mängel einmal wiederholt werden musste, erreichte Van der Bellen schließlich 53,8 Prozent der Stimmen und war damit der erste Bundespräsident, der weder der SPÖ noch der ÖVP angehörte oder durch sie nominiert worden war.

Aus Sicht der politischen Pfadabhängigkeit lassen sich über Eigenschaften des Kandidatenfelds und der daraus direkt gewählten Bundespräsidenten für die Zeit von 1951 bis 2016 folgende allgemeine Aussagen machen. Zunächst sind fast alle Kandidaten, mit Ausnahme einiger weniger „Exoten“, die nur sehr geringe Wahlunterstützung erfahren, stark parteipolitisch sozialisiert. Die beiden Ausnahmen von der Regel einer Parteienrepublik waren die Berufsdiplomaten Kirchschräger und Waldheim.⁸⁾ Der letztere hatte seine Loyalität zur ÖVP durch zweimalige Kandidatur für das Amt des Bundespräsidenten (darunter die sehr aussichtsarme 1971 gegen den Amtsinhaber Franz Jonas von der SPÖ) klar unter Beweis gestellt.⁹⁾ Zusätzlich fällt auf, dass mit der Ausnahme von Julius Raab (ÖVP) kein ehemaliger Bundeskanzler jemals an Bundespräsidentenwahlen teilnahm. Wer einmal Kanzler gewesen war, wollte nicht mehr Bundespräsident werden! Amtierende Parteivorsitzende haben ebenfalls nie für die Bundespräsidentschaft kandidiert. Andere politische Konventionen wurden dagegen mit der Zeit abgeschliffen. Für viele Jahre bestand das Kandidatenfeld nur aus Vertretern der damaligen Volksparteien SPÖ und ÖVP (1957 bis 1974 und noch einmal 2004). Die bis in die neunziger Jahre immer weit kleinere FPÖ stellte normalerweise keinen eigenen Kandidaten auf, war aber 2022 erstmals die einzige im Nationalrat vertretene Partei mit einem offiziellen Kandidaten. (Der Amtsinhaber

8) Der Berufsdiplomat und spätere Bundespräsident Klestil trat als Student der ÖVP bei und war später Sekretär von Bundeskanzler Josef Klaus (ÖVP). Obwohl seine Nähe zur ÖVP sich während seiner Amtszeit stark abschwächte, war sie vorher unverkennbar.

9) Zwei weitere Ausnahmen vom Muster der Parteienrepublik waren die relativ erfolgreichen parteilosen Kandidaturen von Theologin Mag. Gertraud Knoll bei der Bundespräsidentenwahl 1998 (13,6 Prozent, zweiter Platz) und von Irmgard Griss, die als ehemalige Präsidentin des Obersten Gerichtshofs bei den Bundespräsidentenwahlen 2016 mit 18,9 Prozent der Stimmen im ersten Wahlgang den dritten Rang erreichte. Griss wurde später von den NEOS zum Nationalrat nominiert, während Knoll eine politische Karriere in der SPÖ begann.

Van der Bellen lässt im Einklang mit Konventionen seine Parteimitgliedschaft in der zweiten Amtszeit ruhen.)

III. Machtressourcen des Bundespräsidenten: Präzedenzfälle seit 1945

Die wichtigste Frage für die Analyse der Rolle des österreichischen Bundespräsidenten ist, welche Machtressourcen das Amt konstitutionell und in der Realität des politischen Systems besitzt. Es geht also um die Präsidentschaft seit der B-VG-Reform 1929 und seit der Wiedereinsetzung des B-VG 1945, während die Zeit davor außer Betracht bleiben kann. Zunächst zur Beschreibung der konstitutionellen Machtressourcen: Diese ergeben sich insbesondere aus Art. 70 und 71 des B-VG und erlauben dem Bundespräsident die Ernennung des Bundeskanzlers sowie die Entlassung des Bundeskanzlers oder der gesamten Bundesregierung. Der Bundeskanzler kann also unter „Erhaltung“ der restlichen Regierungsmitglieder durch den Bundespräsident entlassen werden (Binder, 2016: 50–51). Diese Entlassungen (d. h. Bundeskanzler allein oder die gesamte Regierung unter Einschluss des Bundeskanzlers) kann der Bundespräsident ohne „Vorschlag“ des Bundeskanzlers veranlassen.

Die Bundesminister werden dagegen auf „Vorschlag“ des Bundeskanzlers durch den Bundespräsident ernannt und können ohne „Vorschlag“ des Kanzlers durch den Bundespräsident auch nicht entlassen werden. Allerdings ist dieser „Vorschlag“ des Kanzlers für den Bundespräsidenten nicht bindend, d. h. er kann auch ablehnen und die Annahme der Kanzler-Vorschläge ist auch als Konvention für den Bundespräsident nicht bindend (vgl. Binder, 2016: 54). Selektive politische Eingriffe in die Regierungsarbeit nach der einmal stattgefundenen Ernennung von Ministern, d. h. gezielte Entlassungen, sind dem Bundespräsidenten verwehrt. Es gilt also eine Logik von „all or nothing“.

In Art. 71 wird klargestellt, dass der Bundespräsident nach einer Entlassung der Bundesregierung entweder Mitglieder der scheidenden Regierung oder Ministerialbeamte der jeweiligen Ressorts als geschäftsführende Regierung einsetzen kann. Eine weitere verfassungsrechtlich mögliche Option des Bundespräsidenten wäre die Entlassung des Bundeskanzlers, die Ernennung eines neuen Kanzlers und die sofortige Annahme eines Vorschlags des neuen Kanzlers für Neuwahlen, bevor dieser durch den Nationalrat abgewählt werden kann (Fachinfos, 2019; PULS 24, 2022). Allerdings ist es zu dieser „Putsch“-Variante des Bundespräsidenten in der Geschichte der Zweiten Republik noch nie gekommen.¹⁰⁾

Zusätzlich erlaubt Art. 29, Abs. 1 dem Bundespräsidenten auch die Auflösung des Nationalrates aus eigenem Entschluss (Stelzer, 2011: 112). Eine solche Auflösung ist ebenfalls auf Antrag einiger oder aller Klubs (Fraktionen) des Nationalrates bzw. der Bundesregierung möglich (Art. 29, Abs. 2). Der Regelfall ist die Auflösung auf Antrag der Klubs (20 von 27 Gesetzgebungsperioden haben durch Selbstauflösung des Nationalrates geendet), während die Auflösung auf Antrag der Bundesregierung möglich, aber unüblich ist. Wie bereits im vorherigen Abschnitt II diskutiert, gibt es in diesem Fall zwei Optionen: Würde die Legislaturperiode durch den Bundespräsidenten selbst beendet (Art. 29, Abs. 1), wäre der Nationalrat sofort aufgelöst. Es bliebe dann nur der „Ständige Unterausschuss des Hauptausschusses“ bestehen, bis nach Neuwahlen innerhalb einer Frist von höchstens 100 Tagen ein neuer Nationalrat zusammentritt. In dieser Zeit könnte der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung Notverordnungen erlassen.

Allerdings sind die Notverordnungsrechte des Bundespräsidenten – wohlgermerkt bisher nie angewandt! – ausgesprochen restriktiv formuliert. Nach Art. 18, Abs. 3 können sie nur „zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit“ erlassen werden, in der der „Nationalrat nicht versammelt ist, nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch

10) Die „Putsch“-Variante wurde nur einmal in der Ersten Republik durch den Bundespräsidenten Miklas 1930 angewendet (siehe Abschnitt II).

höhere Gewalt behindert ist“. Alle Verordnungen benötigen eine schnellstmögliche Behandlung durch den Nationalrat zur Umwandlung in Bundesgesetze. Dies zeigt deutlich, dass hier eine klare Abgrenzung vom Art. 48 der Weimarer Reichsverfassung gezogen wurde. Es wird deshalb auch angemerkt, dass die Notstandsrechte de facto „totes Recht“ darstellen, da sie praktisch nicht anwendbar sind (Horvath, 2000; siehe auch Stelzer, 2011: 112). Im Fall einer Selbstauflösung des Nationalrates (Art. 29, Abs. 2) dauert die Gesetzgebungsperiode dagegen bis zum Tag, an dem der neugewählte Nationalrat zusammentritt (Art. 29, Abs. 3).

Abgesehen von diesen Regelungen hat der Bundespräsident hauptsächlich repräsentative Aufgaben. Er vertritt die Republik nach außen und schließt Staatsverträge ab. Seine Rolle als Staatsoberhaupt ist aber eingeschränkt, da er „nicht schlechthin das höchste oder oberste Organ im Staat ist, sondern nur *eines von mehreren* obersten Organen, aus denen er durch seine besondere Rechtsstellung hervorragt“ (Winkler, 1998 [1957]: 41, Betonung im Original). Die Frage, ob der Bundespräsident Österreich im Europäischen Rat (dem Rat der EU-Regierungschefs) vertreten könnte, ist seit einer Unstimmigkeit zwischen Bundespräsident Klestil und Bundeskanzler Franz Vranitzky 1995 insofern strittig, als Klestil der Meinung war, er habe dieses Recht nur an den Bundeskanzler delegiert. Österreich ist aber im Rat bisher immer durch den Kanzler vertreten. Die Frage des Armee-Oberbefehls ist ebenfalls praktisch so geregelt, dass der Bundespräsident hier keine Aktivitäten unternimmt. Seine konstitutionellen Rechte werden durch den Verteidigungsminister vertreten.

Jenseits der Verfassungsbestimmungen haben Bundespräsidenten durch Handeln, Nichthandeln oder Ambivalenz (Vermeiden klar erkennbarer Handlungen) in Antwort auf praktische Herausforderungen „Präzedenzfälle“ geschaffen, die heute ebenfalls das Amts- und Rollenverständnis prägen. Diese sind besonders (1) die Entscheidung von Bundespräsident Renner gegen die Wiederernennung eines unter Korruptionsverdacht stehenden Ministers 1949; (2) die Entscheidung von Bundespräsident Körner (SPÖ) zur Ablehnung einer Koalitionsregierung zwischen der ÖVP und dem Verband der Unabhängigen (VdU) im Jahr 1953. Dieser für die politische Kultur der Zweiten

Republik äußerst wichtige Beschluss stärkte die Nachkriegstradition eines erzwungenen Kompromisses zwischen SPÖ und ÖVP durch Ausschluss der Option auf eine „kleine“ Regierungskoalition (Rathkolb, 2021: 48). Dagegen ließ (3) Bundespräsident Franz Jonas (SPÖ) 1970 die Bildung einer von der FPÖ tolerierten Minderheitenregierung unter der Führung von Bundeskanzler Bruno Kreisky (SPÖ) zu (Horvath, 2000, keine Seitenzahl). Diese Entscheidung zeigte, dass die Tradition großer Koalitionsregierungen nicht alternativlos war. Es gilt in Österreich ein „negativer Parlamentarismus“; eine Regierung muss nicht unbedingt eine Mehrheit der Nationalratsabgeordneten hinter sich haben, darf aber keine Mehrheit gegen sich haben (...) Eine Wahl der Bundesregierung durch den Nationalrat ist nicht vorgesehen“ (*ibid.*).

Komplexer war (4) das Verhalten von Bundespräsident Klestil nach der Nationalratswahl 1999, die im Jahr 2000 zur ersten ÖVP/FPÖ-Koalition der Zweiten Republik führte. Bei der Wahl hatten beide Großparteien, SPÖ und ÖVP, schwere Verluste erlitten. Die FPÖ erzielte erstmals mehr Stimmen als die ÖVP und war damit zweitstärkste Partei. In dieser Situation beauftragte Bundespräsident Klestil zunächst die SPÖ als stärkste Partei mit „Sondierungsgesprächen“. Dies war insofern neu, als frühere Bundespräsidenten gleich Regierungsaufträge erteilt hatten. Der Bundespräsident übergab dem designierten Bundeskanzler Victor Klima (SPÖ) außerdem eine Art Arbeitsliste über Themen, auf die er von der nächsten Regierung politische Antworten erwartete. Die Liste enthielt die Forderung nach einer Abschaffung des Proporzsystems im öffentlichen und halböffentlichen Dienst, welche auf eine Auflösung des seit 1945 entstandenen Systems der Machtteilung zwischen Sozialdemokratie und Volkspartei hinauslief. Danach erteilte er auch einen Regierungsauftrag an Klima, der aber durch das Scheitern der SPÖ/ÖVP-Koalitionsverhandlungen nicht ausgeführt werden konnte.

Schließlich erteilte Klestil an Klima den Auftrag zur Bildung einer SPÖ-Minderheitsregierung (vergleichbar dem Präzedenzfall von 1970). Allerdings kam es dann ganz ohne Regierungsauftrag durch den Bundespräsidenten – ein Novum – zur Bildung einer ÖVP/FPÖ-Koalition. In diesem Zusammenhang war die Entscheidung von Bundespräsident Klestil zur Ablehnung von zwei von der FPÖ

vorgeschlagenen Ministern ein weiterer Präzedenzfall. Diese Aktivitäten unterstrichen die Unabhängigkeit des Bundespräsidenten: „Er kann nämlich weder gezwungen werden, eine bestimmte Amtshandlung vorzunehmen, noch kann er daran gehindert werden, seine Kompetenzen *positiv* oder *negativ* wahrzunehmen“ (Winkler, 1998 [1957]: 43, Betonung im Original).

Die Aktivitäten von Klestil während der sehr langen Regierungsbildung 1999 und 2000 können zusammenfassend als der Versuch einer Rollenexpansion gewertet werden – wenn auch aus der Not des Augenblicks geboren. Die Ablehnung von zwei FPÖ–Ministerkandidaten durch Klestil stellte eine Art Verstoß gegen das Recht des Kanzlers auf Vorschlag der Minister dar. Zusätzlich bestand der Bundespräsident auf die Unterzeichnung einer von ihm verfassten Präambel zum Regierungsprogramm durch den zu ernennenden ÖVP–Bundeskanzler Wolfgang Schüssel und den damaligen FPÖ–Vorsitzenden Jörg Haider. In dieser bekannten sich die Unterzeichner zu „Respekt, Toleranz und Verständnis für alle Menschen (...) ungeachtet ihrer Herkunft, Religion oder Weltanschauung“ (Die Welt, 2000). Am Ende dieser politischen Manöver (zeitgenössisch auch als „aktives Amtsverständnis“ bezeichnet), die mehrere Präzedenzfälle schufen, musste sich der Bundespräsident aber letztlich zu Grenzen seiner Macht bekennen. Am Tag der Regierungseinführung sagte er: „Beide Parteien [ÖVP und FPÖ] zusammen haben eine Mandatsmehrheit im Parlament. (...) In einer Demokratie ist eine parlamentarische Mehrheit zu respektieren“ (Klestil, zitiert in Horvath, 2000, keine Seitenzahl). Damit war der Versuch der Rollenexpansion dieses Bundespräsidenten beendet.

IV. Strukturwandel des politischen Systems in Österreich

In dieser Sektion werden einige Grundlagen des politischen Systems Österreichs im Zusammenhang mit dem Amt des Bundespräsidenten diskutiert. Die Zweite Republik unterschied sich grundsätzlich von der Ersten Republik durch die kooperative Aufteilung des Staates und des öffentlichen Sektors zwischen den beiden Hauptparteien SPÖ

und ÖVP. Die Erste Republik war eine Wettbewerbsdemokratie gewesen. In ihr kam es sofort nach der Staatsgründung zu einer gesamtgesellschaftlichen Spaltung zwischen Christlichsozialen, anderen bürgerlichen Kräften und der Sozialdemokratie, die praktisch alle Dimensionen des gesellschaftlichen Lebens umfasste. Die Sozialdemokratie verharnte mit bis zu 44 Prozent der Stimmen bei Nationalratswahlen in der Ersten Republik dauerhaft in der Opposition, während die bürgerlichen Regierungen gleichzeitig extrem instabil waren.

In der Zweiten Republik wurden durch die Einführung eines „Proporzsystems“ bzw. einer „Konkordanzdemokratie“ grundlegende gesellschaftliche Veränderungen angestoßen, die ein stabiles politisches System ermöglichten (Lehmbruch, 2003 [1967]). Die Aufteilung des „erweiterten Staats“ zwischen den beiden Großparteien nach 1945 erfolgte auf der Grundlage einer sehr stark institutionalisierten Sozialpartnerschaft. Dabei betraf der „Proporz“ zwischen „Rot“ und „Schwarz“ fast alle Lebensbereiche wie z. B. öffentliche Regierungs- und Verwaltungsämter, öffentliche Unternehmen und Banken sowie teilweise auch das Erziehungssystem. Ein auf obligatorischer Mitgliedschaft fußendes „Kammersystem“ aus Bundeswirtschaftskammer, Arbeiterkammer und Landwirtschaftskammer mit Verfassungsrang (Art. 120a B-VG) bildet dabei zusammen mit dem auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) die institutionelle Grundlage der Sozialpartnerschaft (Stelzer, 2011: 56). Die Verankerung des Kammersystems in der Verfassung 2007 bedeutet, dass die „Pflichtmitgliedschaft“ seither nicht durch einfache Parlamentsmehrheit abgeschafft werden kann, sondern eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig wäre.

Innerhalb des Kammersystems ist die ÖVP besonders in der Wirtschafts- und Landwirtschaftskammer verankert, während die SPÖ in der Arbeiterkammer und bei den Gewerkschaften den größten Einfluss hat. Interessengegensätze zwischen den beteiligten sozialen Gruppen sollen dabei grundsätzlich auf dem Verhandlungsweg gelöst werden: „Wenn aber die korporative Wahrnehmung von Sonderinteressen so sehr zum konstitutiven Bestandteil des politischen Entscheidungsprozesses wird, verringert sich (...) der Spielraum für die freie Mehrheitsbildung; die politischen

Entscheidungen müssen vielmehr zunehmend zwischen den organisierten Interessen ausgehandelt werden“ (Lehmbruch, 2003 [1967]: 27).

Die Aufteilung des „erweiterten Staats“ zwischen den beiden Großparteien nach 1945 kann sowohl durch innere wie äußere Faktoren erklärt werden. Nach 1945 entstanden zunächst drei Parteien, SPÖ, ÖVP und KPÖ, in Fortsetzung der Tradition der Ersten Republik. Frühere Angehörigen der NSDAP waren zunächst vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen, sammelten sich aber seit 1949 teilweise im VdU. Dabei muss betont werden, dass die SPÖ sich positiv auf die Februarkämpfe des Jahres 1934 (d. h. den von den Vorläufern der ÖVP niedergeschlagenen sozialdemokratischen Aufstand) bezog. Die ÖVP stand dagegen in der Tradition des Ständestaates und betonte dessen Widerstand gegen den Anschluss an Nazideutschland. Insofern wurde die nationalliberale Tradition bzw. dessen Hauptorganisation „Großdeutsche Volkspartei“ – aus der sich die österreichische Nazibewegung teilweise rekrutiert hatte – für den Anschluss 1938 hauptsächlich verantwortlich gemacht. Dies unterschlug aber, dass SPÖ- und ÖVP-Repräsentanten in vielen Fällen ebenfalls für den Anschluss eingetreten waren (z. B. auch Karl Renner). Gleichzeitig bestand bei den beiden Großparteien nach 1945 auch Interesse an der Integration von NS-Mitläufern in der Hoffnung, dadurch die eigene Position gegenüber der konkurrierenden Großpartei zu stärken.

Auch äußere Faktoren sind sehr wichtig für die Etablierung eines stabilen österreichischen Proporz- bzw. Machtteilungssystems gewesen. Nach Ansicht von US-Außenminister John Foster Dulles musste die Entstehung eines Linksblocks (z. B. eine gemeinsame Oppositionsrolle von SPÖ und KPÖ) unbedingt vermieden werden. Aus dieser Sicht war eine rot-schwarze großen Koalition in Österreich ein Beitrag zur Stabilität im Kalten Krieg. Dies wurde auch dadurch erleichtert, dass die KPÖ zwar eine der drei Gründungsparteien der Zweiten Republik war, aber 1947 wegen der Verschärfung des Kalten Kriegs aus der Allparteienregierung ausschied. Bei Wahlen konnte die KPÖ nie mehr als etwa 5 Prozent der Stimmen erreichen und wurde schließlich gegen Ende der fünfziger Jahre zur Splitterpartei.

So blieb als Außenseiter innerhalb der österreichischen Version einer neokorporatistischen Verhandlungsdemokratie zunächst nur die FPÖ. Diese fristete mit etwa 5 Prozent der Stimmen bei Nationalratswahlen zunächst ein politisch isoliertes Dasein. 1970 wurde sie dann von Kanzler Kreisky für die Tolerierung einer SPÖ-Minderheitenregierung benötigt und dafür mit einer Wahlrechtsreform abgefunden. Diese schaffte die vorher bestehende Benachteiligungen kleiner Parteien bei der Mandatsverteilung im Nationalrat und der Parteienfinanzierung ab (Stelzer, 2011: 67). Generell war die FPÖ bis Mitte der achtziger Jahre vom einem Nebeneinander verschiedener politischer Strömungen gekennzeichnet. Dabei gab es immer wieder Erwartungen, die FPÖ werde sich zu einer „normalen“ liberalen Partei weiterentwickeln und im Mainstream ankommen. Nach der Nationalratswahl 1983 trat die FPÖ dann tatsächlich unter einer moderaten Führung erstmals in eine Koalitionsregierung mit der SPÖ ein. Diese wurde aber 1986 nach der Wahl von Jörg Haider zum FPÖ-Vorsitzenden durch die SPÖ beendet.

Unter der Führung von Haider (1986–2000) und später erneut unter der Führung von Strache (2005–19) gelang der FPÖ zweimal der schnelle Aufstieg zu einer Wahlpartei auf Augenhöhe mit SPÖ und ÖVP. Der Grund war, dass es der FPÖ trotz Parteispaltungen (1993 die Abspaltung des moderaten Flügels und 2005 der Auszug von Haider selbst) gelang, die steigende Unzufriedenheit mit dem bestehenden Modell des österreichischen „Proporz“ zu repräsentieren. Wie schon Lehmbruch (2003: 37) voraussah, wird „eine Regierungsstruktur, die Konflikte durch Proporzkartellierung rivalisierender Gruppen zu regeln sucht, neue Probleme der Interessenartikulation aufwerfen: Wie können Interessen artikuliert werden, die vom Proporzkartell nicht berücksichtigt werden?“

Das politische Profil der FPÖ besteht aus einer Mischung aus Kritik am „Proporz“ und dem Verlust politischer Kontrolle in Österreich durch Abgabe von Kompetenzen an die EU seit dem Beitritt 1995. Weitere Punkte sind die anhaltend hohe und sich beschleunigende Einwanderung von Nicht-Europäern, der Verlust subjektiver und objektiver innerer Sicherheit und das „Versagen“ der anderen Parteien. Nicht zuletzt

war Haider ein früher Kritiker der „politischen Korrektheit“, die im 21. Jahrhundert zu einem wichtigen Mobilisierungsthema geworden ist (Sully, 1997: 149). Dabei ist es der FPÖ immer wieder gelungen, trotz der Widersprüchlichkeit ihres politischen Profils zur Hauptvertretung der sozial benachteiligten Wählergruppen zu werden. Bei Arbeitern erreicht die Partei regelmäßig eine weit überdurchschnittliche Unterstützung. Die FPÖ überwand Rückschläge schnell und hat sich wahlpolitisch immer wieder erholt. Weder das Flirten mit dem Neoliberalismus um die Jahrtausendwende, noch der Weggang von Haider selbst oder der durch die Ibiza-Affäre ausgelöste Rücktritt von Strache konnten der Partei dauerhaft schaden.

Weitere wichtige Faktoren bei der zunehmenden Pluralisierung der österreichischen Politik vom Dreiparteiensystem zum heutigen mindestens-Fünfparteiensystem (die Grünen und die liberalen NEOS konnten sich ebenfalls etablieren) bestanden im Strukturwandel der politischen Kommunikation. Die in den ersten Jahrzehnten der Zweiten Republik bestehende Aufteilung zwischen „schwarzem“ Rundfunk und „rotem“ Fernsehen wurde durch den Aufstieg neuer privater Medienunternehmen seit den neunziger Jahren und dem dann einsetzenden Trend zur netzbasierten Mediennutzung pluralisiert. Dabei fiel die früher vorhandene Gatekeeper-Funktion des regierungsnahen öffentlichen Fernsehens zunehmend weniger ins Gewicht, was gerade der FPÖ einen stärkeren Medienzugang ermöglichte.

Wirtschaftlich befindet sich Österreich seit 1995 durch weitgehende Privatisierungen – besonders der staatlichen Industriebeteiligungen und öffentlichen Banken – auf dem Weg zum „normalen EU-Kapitalismus“. Trotzdem ist es bemerkenswert, dass die Institutionen der Sozialpartnerschaft sich als deutlich stabiler erwiesen haben als z. B. im benachbarten Deutschland. Weiterhin existiert trotz regelmäßiger Versuche seiner Abschaffung durch FPÖ, NEOS und andere politische Kräfte der „Kammerzwang“, d. h. die rechtlich-institutionelle Einbindung der Wirtschaftskammer in das Kollektivvertragssystem. Die Regulierung des Arbeitsmarktes durch Kollektivverträge ist deshalb weiterhin sehr hoch (Pernicka et al., 2020: 16). Politisch wird dieses System durch im Nationalrat vertretenen Repräsentanten der Sozialpartner in den

beiden Traditionsparteien SPÖ und ÖVP weiterhin gestützt. Im 21. Jahrhundert war dabei die Zusammensetzung der Regierungskoalition für den relativen Einfluss der Sozialpartnerschaft wichtig. Koalitionsregierungen unter Einschluss der FPÖ (2000–2003 und 2017–2019) stellten diese infrage, während unter großen Koalitionen eine Wiederbelebung erfolgte. Der eher „traditionelle“ die Sozialpartnerschaft stützende Flügel in der ÖVP setzte sich aber letztlich auch in der Koalition mit der FPÖ durch (Schwung, 2021: 59–60).

Die Stellung des Bundespräsidenten innerhalb des politischen Systems der Zweiten Republik erscheint vor dem Hintergrund der hier skizzierten Hauptakteure als eher randständig. In der Zeit zwischen 1945 und 1970 ergab sich durch die Aufteilung der Zweiten Republik zwischen SPÖ und ÖVP eine „rote“ Präsidentschaft in Verbindung mit einem „schwarzen“ Kanzler. Dies signalisierte einerseits den Bruch mit der Ersten Republik, da beide Parteien nun jeweils eines der politischen Spitzenämter kontrollierten. Insgesamt war die SPÖ etwas benachteiligt, weil die Kanzlerschaft im Rahmen einer starken Parlamentsrepublik die viel einflussreichere Position ist. Andererseits wurden einige der Nachteile dadurch ausgeglichen, dass in den sechziger Jahren meistens eine große Koalition regierte, in der die SPÖ den Vize-Kanzler stellte. Innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens waren einige wenige Entscheidungen von Bundespräsidenten trotzdem wichtig für die pfadabhängige Entwicklung der Zweiten Republik. Besonders die Ablehnung einer ÖVP/VdU Koalition durch Bundespräsident Körner 1953 und die Akzeptanz einer FPÖ-Tolerierung der ersten SPÖ-Kanzlerschaft von Kreisky 1970 durch Bundespräsident Jonas waren hier wichtig. Die erste Entscheidung schloss das dritte Lager aus der Verwaltung der Zweiten Republik aus, während die zweite Entscheidung sie aus der Isolation befreite. Schließlich testete Klestil im Rahmen der ersten ÖVP/FPÖ-Koalition im Jahr 2000 die Grenzen des Amtes aus und enthüllte dabei besonders seine Schwächen.

Letztlich ist die Präsidentschaft ein Amt, dessen Autorität gerade darauf beruht, dass sie nicht tagespolitisch verwendet wird. Das Verfassungsrecht des Bundespräsidenten auf Wahl des Kanzlers ist bisher immer nur in dem Sinn ausgeübt worden, dass

die Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat maßgebend waren. Die Stabilität der Zweiten Republik hing ursächlich damit zusammen, dass die Etablierung der Machtteilung zwischen SPÖ und ÖVP erfolgreich war. Sobald das System sich als belastbar erwies, war die Position des Präsidenten als eines „Hüters der Verfassung“ weniger wichtig. Historiker des österreichischen Modells betonen darum auch, dass die „eigentliche Verfassung“ des Landes in der Sozialpartnerschaft zu finden ist, die von beiden großen Parteien unterstützt wurde. Die Tatsache, dass die Sozialdemokratie historisch immer kritisch gegenüber einer mit Macht ausgestatteten Präsidentschaft eingestellt war und gleichzeitig dieses Amt zwischen 1945 und 1986 und dann wieder von 2004 bis 2016 (bei Mitzählung des von der SPÖ nominierten parteilosen Kirchschräger) kontrollierte, zeigt auf, dass die Autorität des Bundespräsidenten zur Stabilisierung des Staats äußerst selten benötigt wurde (Stelzer, 2011: 115). Die Gründe für die relative Stabilität der Zweiten Republik sind also anderswo zu suchen und zu finden.

V. Der Bundespräsidentenwahlkampf 2022: Alte und neue Formen politischen Kapitals

Die Bundespräsidentenwahl 2022 fand in einer Zeit statt, in der die Themen politische Korruption und Ukraine-Krieg die Schlagzeilen beherrschen und die FPÖ-Opposition im Nationalrat regelmäßig den Rücktritt der Bundesregierung aus ÖVP und Grünen fordert. Die österreichische Corona-Krisenpolitik mit der versuchten und dann zurückgenommenen Einführung einer Impfpflicht (mRNA-Injektionen) verbunden mit Reisebeschränkungen, mehreren „Lockdowns“ (besonders im Winter 2020 und im Frühling und Herbst 2021) und einem Zertifikatsystem, welches die „Ungeimpften“ von weiten Teilen des öffentlichen Lebens ausschloss, hat schon vor dem Ukraine-Krieg hohe wirtschaftliche Kosten verursacht. Österreichs Abwendung von den russischen Energielieferungen im Rahmen der EU-Sanktionen führt zu steigenden

Versorgungskosten, welche zusammen mit der hohen Inflationsrate der Euro-Gemeinschaftswährung die soziale Stabilität infrage stellen.

Im „Dreikanzler-Jahr“ 2021 zeigte der schnelle Wechsel von Kurz zu Schallenberg und dann Nehammer auf, dass die ÖVP politische Personalprobleme hat. In Meinungsumfragen steht die regierende Koalition zusammen bei etwa 30 Prozent, während die oppositionelle FPÖ und die SPÖ in den Umfragen an der ÖVP vorbeigezogen sind. In dieser Situation war die Bundespräsidentenwahl 2022 eine Möglichkeit, Druck auf die Regierungskoalition auszuüben. Van der Bellen vermied als Amtsinhaber in seinem Wahlkampf die Diskussion mit den anderen Kandidaten. Sein Kampagne fand in geschlossenen Sälen vor eingeladenem Publikum statt. Die sechs Konkurrenten repräsentierten mit der Ausnahme des FPÖ-Kandidaten keine der im Nationalrat vertretenen Parteien. Zwei Kandidaten neuer Parteien (MFG und Bierpartei) standen zusammen mit drei Parteilosen zur Wahl.

Jeder dieser Kandidaten repräsentiert insofern sehr unterschiedliche Formen „politischen Kapitals“. Dieses wird von mir in Anlehnung an Pierre Bourdieus Terminologie als die strategische Aufstellung eines Kandidaten innerhalb des politischen Felds verstanden. Dabei werden verschiedene Kapitalsorten, nämlich ökonomisches, kulturelles und soziales Kapital, miteinander kombiniert und zum Zweck der politischen Einflussnahme zum Einsatz gebracht (Bourdieu, 2001). Bei diesen drei Kapitalsorten handelt es sich immer um Formen sozialer Macht (Bourdieu, 2005: 52). Neben dem ökonomischen Kapital sind dabei auch kulturelles Kapital wie z. B. der Habitus und die Fähigkeiten eines Kandidaten und soziales Kapital wie z. B. die Mitgliedschaft in Netzwerken wichtig, um sie im politischen Feld als „politisches Kapital“ zu verwenden. Kandidaten wählen dabei den Ort der Konfliktaustragung strategisch so, dass ihre eigenen Fähigkeiten zur Geltung gebracht und die der Opponenten geschwächt wird. Bourdieu sprach hier in seiner Diskussion sozialer Felder und gesellschaftlicher Konfliktaustragung von „relativer Stärke der Kräfte innerhalb des Spiels, der Position innerhalb des Spielraums und der strategischen Orientierung gegenüber dem Spiel selbst“ sowie den darin „ausgeführten, mehr oder

weniger vorsichtigen oder riskanten, subversiven oder konservativen Bewegungen“ (Bourdieu, in Bourdieu and Wacquant, 1992: 99, meine Übersetzung).

Bourdieu unterscheidet zwischen defensiven und offensiven Spielern. Defensiv Akteure sind damit zufrieden, ihre vorhandenen Kapitalsorten zu bewahren. Offensive Akteure versuchen dagegen die „dem Spiel innewohnenden Regeln“ zu verändern. Dabei wenden sie „Strategien [an], die auf die Diskreditierung der Kapitalformen abzielen, auf denen die Macht ihrer Gegner beruht“ (ibid., meine Übersetzung). Gleichzeitig privilegieren sie „Kapitalsorten, die sie selbst besonders stark kontrollieren“ (ibid., meine Übersetzung). Es stellt sicher keine Übertreibung dar, darauf hinzuweisen, dass der Amtsinhaber Van der Bellen durch Verweigerung der Diskussion mit seinen Mitbewerbern hier als „defensiver Spieler“ agierte, während die sechs anderen Kandidaten jeweils Strategien einsetzten, die ihre (relativen) Stärken, d. h. ihr jeweils spezifisches „politisches Kapital“ zum Einsatz brachten. Im folgenden Abschnitt werden zunächst die drei Parteikandidaten und danach die drei parteilosen Bewerber vorgestellt. Danach wird die Diskussion zwischen den Kandidaten während des Wahlkampfs dargestellt, um zum Abschluss auf die dabei durch die Kandidaten eingesetzten Formen des „politischen Kapitals“ einzugehen.

FPÖ-Kandidat Rosenkranz ist ein erfahrener Politiker. Der Rechtsanwalt wurde von der FPÖ 2019 als „Volksanwalt“ nominiert. Dieses Amt, welches ähnlich wie die drei Nationalratspräsidenten nach Parteiproporz von den drei größten Parteien mit je einem Vertreter für sechs Jahre besetzt wird und Bürger bei Konflikten mit staatlichen Stellen berät, machte ihn zu einem institutionell glaubwürdig verankerten Kandidaten. In seinem Wahlkampf trat Rosenkranz betont moderat auf. Er wurde aber gleichzeitig in der FPÖ-Wahlkampagne als außerhalb des Systems stehend präsentiert. Der Rosenkranz-Slogan „Handeln im Auftrag des Volkes statt der Eliten und Mächtigen“ suggerierte, die FPÖ sei kein Bestandteil des Systems. Dieses Selbstbild, welches auch durch die Teilnahme der FPÖ-Führung an der Massenmobilisierung auf der Straße gegen die mRNA-Impfpflicht im Herbst und Winter 2021 und der Forderung nach Neuwahlen zum Nationalrat unterstrichen wurde,

wird aber durch Rosenkranz kaum repräsentiert. Rosenkranz erschien eher als Kompromisskandidat verschiedener FPÖ-Flügel. Sein erklärtes Ziel war, den Amtsinhaber Van der Bellen in eine zweite Wahlrunde zu zwingen.

Die beiden Kandidaten mit Unterstützung durch nicht im Nationalrat vertretene Parteien, Wlazny (Bierpartei) und Brunner (MFG), vertreten extrem gegensätzliche Standpunkte. Wlazny, ein ausgebildeter Arzt und Musiker, trat als Repräsentant der jüngeren Generation an. Seine „Bierpartei“ hatte zunächst 2015 als Wiener Spaßpartei begonnen, sich dann aber wegen des unerwarteten Erfolgs bei den Wiener Bezirksvertretungswahlen 2020 (1,8 Prozent) zu einer teilweise mit ernstern Forderungen auftretenden Gruppe entwickelt. In seinem politischen Profil unterscheidet sich Wlazny kaum vom politischen Mainstream, fordert aber mehr Aufmerksamkeit für die junge Generation ein. Er nutzte eines seiner Konzerte, um dort im August 2021 Corona-Impfungen (mRNA-Injektionen) vorzunehmen. Als „Influencer“ hat er in verschiedenen politisch-kulturellen Szenen starke Aufmerksamkeit erregt.

Der Kandidat Brunner ist dagegen als langjähriger Wiener Rechtsanwalt erst unter dem Eindruck der aus seiner Sicht rechts- und verfassungswidrigen Corona-Maßnahmen der österreichischen Regierung politisch aktiv geworden. Sein Ausgangspunkt war der Widerstand gegen „Lockdowns“ und Eingriffe in die Grund- und Freiheitsrechte. Dies wird ergänzt durch eine Ablehnung der Impfpflicht (mRNA-Injektionen) und von Berufs- und Betretungsverboten für „Ungeimpfte“. Zunächst gründete Brunner 2020 ein Netzwerk von „Rechtsanwälten für Aufklärung“, welches im Februar 2021 teilweise in die MFG überführt wurde. Für viele Beobachter überraschend gelang der MFG bei der Landtagswahl in Oberösterreich im September 2021 mit 6,2 Prozent der Stimmen sofort der Einzug in den Landtag. In Oberösterreich hatte die FPÖ als Teil der Landesregierung die Corona-Maßnahmen halbherzig mitgetragen, was Stimmenverluste an die MFG teilweise erklärt. Allerdings verpasste die MFG danach bei den Landtagswahlen in Tirol den Einzug ins Landesparlament mit 2,8 Prozent deutlich. Brunner betreibt eine stark auf ihn zugeschnittene „Startup-Partei“, die sich bewusst einer Einordnung in ein Rechts-Links-Schema verweigert und dabei

als „Anti-System-Partei“ auftritt. Zweifelhaft bleibt, ob es der MFG gelingen wird, sich jenseits der Corona-Krise mit einem eigenständigen politischen Profil dauerhaft zu etablieren.

Unter den parteilosen Kandidaten repräsentierten die Kandidaten Wallentin und Grosz verschiedenen Sparten der alten und neuen Medien. Rechtsanwalt Wallentin ist als langjähriger Kolumnist des Boulevardblatts „Kronenzeitung“ (angegebenen Verkaufsauflage 630.000) als Journalist und Buchautor tätig. Im Jahr 2017 war Wallentin auch als Verfassungsrichter im Gespräch. Er wurde im sogenannten „Sideletter“, einer vertraulichen Vereinbarung zwischen den damaligen ÖVP- und FPÖ-Vorsitzenden Kurz und Strache, erwähnt (Nikbakhsh and Melichar, 2022). In diesem Dokument teilten die beiden Parteiführer informell politisch zu besetzende Posten zwischen den zukünftigen Regierungsparteien auf. Wallentin wurde im Dokument als „unabhängig“ bezeichnet, gilt aber trotzdem als der ÖVP nahestehend. Seine Kandidatur für das Amt des Bundespräsidenten wurde darum von Beobachtern als ein Angebot an diejenigen ÖVP-Wähler verstanden, die Van der Bellen nicht unterstützen wollten. Wallentin erhielt zusätzlich Unterstützung durch den Geschäftsmann Frank Stronach, der zwischen 2013 und 2016 eine wirtschaftsliberal-konservative Gruppe („Team Stronach“) in den österreichischen Nationalrat geführt hatte, bevor er sich wieder aus der Politik zurückzog. Wallentin versteht Politik als „Wählermarkt“ und erklärte, dass er die Massenmigration und die weitere Abgabe politischer Entscheidungsrechte an die EU unterbinden werde. Sein großbürgerlicher Habitus unterschied ihn von seinen Mitbewerbern. Allerdings ist er im strukturell niedergehenden Feld der Traditionsmedien (gedruckte Zeitungen) verortet – und die Leserschaft der Kronenzeitung ist kein entscheidender Wählermarkt mehr.

Kandidat Grosz kann als „Influencer neuen Stils“ bezeichnet werden. Er wurde im Feld junger Akteure um den früheren FPÖ-Vorsitzenden Haider sozialisiert und war einige Jahre Berufspolitiker mit fünfjähriger Mitgliedschaft im Nationalrat. Heute steht er der Mediengruppe Österreich nahe und bespielt praktisch alle Kommunikationskanäle, d. h. Zeitungen, analoges und Internet-basiertes Fernsehen sowie YouTube-Formate.

Sein Stil als Online-Kolumnist im Rahmen der Österreich-Mediengruppe ist durch sehr hohe Präsenz gekennzeichnet, wobei er auch das Mittel der Selbstironie („Make Austria Grosz again“) verwendet. Grosz versuchte sich in der Rolle eines volkstümlichen Kandidaten und verbrachte die Endphase seiner Kampagne bei Besuchen auf Bierfesten. Er kritisierte besonders die Folgen der hohen Inflation und war dabei mehr als die anderen Kandidaten auf „soziale Fragen“ ausgerichtet. Grosz ist der erste Kandidat für das Amt des Bundespräsidenten, der mit einem Mann verheiratet ist.

Der am wenigsten im Medienfeld vernetzte und älteste Kandidat (nach dem Amtsinhaber) Staudinger legte seine Kampagne bewusst dissonant an. Sein Auftreten in einer roten Alltagsjacke als persönliches „trademark“ ließ ihn optisch aus dem Kandidatenfeld herausstechen. Im Gespräch mit Journalisten bevorzugte er einen philosophischen Stil mit häufigem Bezug auf Ideen großer Denker, während er gleichzeitig gestellte Fragen souverän so uminterpretierte, dass sich daraus häufig unerwartete Einsichten ergaben. Staudinger versuchte sich nicht in der Darstellung eines „Politikers“, sondern repräsentierte „grüne“ Ideen, wie sie in den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts verstanden wurden. Insbesondere hält er am Pazifismus fest und äußerte sich immer wieder kritisch über die Corona-Politik. Bei seinem Auftritt im staatlichen ORF-Fernsehen betonte er: „[D]as, was die meisten Leute denken, nämlich dass man eh nichts machen kann, auch das ist ein politischer Akt“. Gleichzeitig erklärte er, der „Zweifel ist der Vorhof der Weisheit“ (ORF 2, 16.9.22).¹¹⁾ Er verlangte offene TV-Debatten über kontroversen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Krise. Die defensive Haltung des ihn befragenden Journalisten zeigte, dass er damit einen wunden Punkt berührte.

11) Alle in diesem Abschnitt verwendeten Fernseh- und Internetquellen beruhen auf Sichtung der Diskussionen zwischen den Bundespräsidentchaftskandidaten durch den Autor. Da der Amtsinhaber Van der Bellen an keiner Diskussion teilnahm und vor der Wahl auch im ORF-Fernsehen nur einmal für 15 Minuten befragt wurde (ORF 2, 20.9.22), wird er in diesem Abschnitt nicht behandelt. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass viele ORF-Programme im Internet nach kurzer Zeit gelöscht werden. Darum werden hier nur Sender und Datum genannt. Die Quellen lassen sich teilweise durch Suche mit dem betreffenden Kandidatennamen im Internet noch auffinden.

Die Kampagne der Alternativkandidaten war durch die fehlende Wahlkampfkostenerstattung von vornherein reichweitenbegrenzt. Nur Amtsinhaber Van der Bellen und FPÖ-Konkurrent Rosenkranz konnten direkte oder indirekte Unterstützung durch analoge politische Apparate wie z. B. die staatlich subventionierten Nationalrats-Parteien und deren politisches Kapital und Mobilisierungsmöglichkeiten (z. B. Plakatwerbung, Parteimedien und Parteeinfluss) einsetzen. Die Reichweite der fünf anderen Kandidaten beruhte dagegen auf anderen Kommunikationsmitteln. Hier war besonders der Zugang zum Fernsehen bzw. Internet entscheidend. Durch die für ein relativ kleines Land hohe TV-Medienvielfalt ergab sich hier ein komplexes Feld, welches neben dem ORF auch konkurrierende private TV-Sender wie PULS 24, Servus TV und OE24 umfasste. In einigen Fällen ergaben sich hier besondere Vorteile für einzelne Kandidaten wie z. B. für Grosz in seiner Rolle als etablierter Dauergast der Österreich-Mediengruppe beim Online-TV-Anbieter OE24.

Bei Twitter als politischem Kommunikationsformat hatte Van der Bellen mit 292.000 Followern die Nase vorn. Es folgte Wlazny mit zwei Accounts (unter dem Künstlernamen Marco Pogo und seinem eigenen Namen Wlazny), die 62.000 und 25.000 Follower angeben. Auch Grosz hat mit 41.000 Followern eine beträchtliche Reichweite, während die anderen Kandidaten nur sehr wenige Follower haben.¹²⁾ Klassische Formen der politischen Mobilisierung durch öffentliche Kundgebungen und Ansprachen der Kandidaten wurden vor allem von Rosenkranz und Brunner gewählt. Dabei betonte Brunner regelmäßig, er sei im Gegensatz zu den anderen Kandidaten (mit der möglichen Ausnahme von Staudinger) kein „Systemkandidat“. Er unterstrich auch die Rolle der MFG als neuer Partei von Menschen ohne Vergangenheit in anderen Parteien.

Was die Themensetzung im Wahlkampf betraf, ergaben sich hier zwei mögliche Szenarien. Einerseits war es den Kandidaten wegen der völligen Abwesenheit des Amtsinhabers möglich, eigene Themen in den Mittelpunkt der Diskussion zu stellen.

12) Da Twitter-Follower gekauft werden können, ist die Aussagekraft dieser Zahlen fraglich. Sie gibt aber einen gewissen Eindruck der Internet-Affinität der Kandidaten, welcher abgesehen von Wlazny und Grosz eher niedrig war.

Andererseits machte die relative inhaltliche Nähe der stark regierungskritischen Kandidaten (alle bis auf Wlazny) diese auch zu Konkurrenten untereinander. Der FPÖ-Kandidat Rosenkranz sah in diesem Zusammenhang „mehrere Bewerber, die in unterschiedlichen Intensitäten dieselbe Wählerklientel betreuen“ (ORF 2, 26.9.22). Zunächst stimmten alle Kandidaten unter Einschluss von Wlazny darin überein, die Diskussionsverweigerung durch den Amtsinhaber zu verurteilen. Rosenkranz erklärte, dass „die Verweigerung der Diskussion eine Verletzung der Würde des Amtes ist“ und der „Präsident kein Würdenträger sein soll, wie in der katholischen Kirche“ (ibid.). Eine weitere Übereinstimmung war die Forderung nach aktiver Amtsführung des Bundespräsidenten, wobei aber über die Art und Weise der zu entfaltenden Aktivitäten keine Übereinstimmung herrschte.

Kandidat Wallentin forderte, der Bundespräsident müsse sich mehr auf die Öffentlichkeitswirkung seines Amtes besinnen und durch Reisediplomatie und Presseterminen an der Staatsgrenze auf die fehlende Kontrolle der Massenmigration aufmerksam machen. Außerdem müsse der Bundespräsident Gesetze substantiell auf ihre Verfassungsmäßigkeit prüfen und „im Notfall auch sagen, ich unterschreibe das Gesetz nicht“ (OE24, 5.10.22). Wallentin und Grosz waren beide der Meinung, der Bundespräsident solle gemeinsam mit anderen zentraleuropäischen Ländern innerhalb der EU Druck für wirksame Grenzsicherung und Beendigung der Masseneinwanderung aufbauen. Ein weiterer von fünf der sechs Kandidaten geteilter Punkt war die Unterstützung einer wirksamen Neutralitätspolitik und die Ablehnung der Russland-Sanktionen bzw. die Forderung nach Abhaltung einer Volksbefragung zu diesem Thema. Nur Wlazny sah die Sanktionen als „richtig, sie wirken auch, sie wirken zeitversetzt (...) sie sind auch alternativlos“ (ibid.).

Im Bereich der Corona-Politik waren mit der Ausnahme von Wlaszny ebenfalls fünf der sechs Kandidaten der Meinung, die Regierung habe versagt. So erklärte Staudinger, dass es „eindeutig viele Länder gibt, die mit derselben Bedrohung ganz anders umgegangen sind, z. B. die Schweiz und Schweden, und wesentlich besser durch die Pandemie gekommen sind als Österreich – und das Gebot, von den Besseren

zu lernen, halte ich für sehr sinnvoll“ (ibid.). Brunner unterstrich, der Gesundheitsminister habe zugegeben, dass es zu keinem Zeitpunkt eine Überlastung der Intensivbetten gegeben habe. Wallentin sah die Regierung als planlos agierend: „Ich habe auch angenommen, dass dies ein Angriff auf die Bürger war. Mittlerweile hat man festgestellt, das war größtenteils Dummheit“ (ibid.).

Beim Thema Wirtschaft versuchte vor allem Wallentin als Kritiker der Europäischen Zentralbank aufzutreten. Er kritisierte, dass die „Krisenländer sich immer wieder neu auf den Kapitalmärkten verschulden. (...) Der wahre Preistreiber ist die Europäische Zentralbank; man hat die Inflation über viele Jahre hinweg angeheizt. Die Geldmenge wurde vervierfacht [und die] Stabilitätskriterien, die für die Währungsstabilität wichtig sind, nicht mehr eingehalten“ (ibid.). Er verlangte den Stopp des „Vermögensabfluss in Richtung Süden“ und „Vetos bei der Europäischen Zentralbank, um diese Umverteilung zu stoppen“ (ibid.). Im gleichen Zusammenhang bemerkte Rosenkranz, dass die Versprechen, die im Zusammenhang mit Österreichs Beitritt zur EU abgegeben worden seien, nämlich „Vetorecht, Neutralität, harte Währung“ alle „kläglich gescheitert [sind], auch weil wir selbst in Brüssel ohne aufrechten Gang herumgehüpft sind“ (ibid.). Die Kandidaten waren sich uneinig darüber, wie sie im Fall ihrer Wahl mit dem Thema Regierungsentlassung umgehen würden. Grosz und Brunner erklärten, sie würden die Regierung nach Art. 70 B-VG sofort entlassen und Neuwahlen ermöglichen. Rosenkranz und Wallentin stellten dagegen in Aussicht, sie würden zunächst Konsultationen mit der Regierung durchführen und dann über Neuwahlen entscheiden, während Wlaszny und Staudinger hier keine feste Meinung äußerten.

Zum Abschluss soll nun kurz dargestellt werden, wie die Kandidaten im Rahmen der Wahlkampagne ihr politisches Kapital einsetzten und inwieweit sie dabei erfolgreich waren. Zunächst ist zu betonen, dass es eigentlich während der gesamten Kampagne darum ging, ob der Amtsinhaber Van der Bellen schon im ersten Wahlgang wiedergewählt wird oder nicht. Der direkte Konkurrent war in diesem Zusammenhang der durch die Nationalrats-Partei FPÖ unterstützte Gegenkandidat Rosenkranz. Für die anderen

„nicht-traditionellen“ Kandidaten ging es dagegen in erster Linie um einen „Achtungserfolg“, d. h. sie wünschten sich ein gutes Ergebnis, um es danach in anderen politischen Kontexten zu ihrem Weiterkommen zu verwenden. Dies betraf z. B. Wallentin, der sich möglicherweise erhofft, als Repräsentant eines wirtschaftsliberalen Flügels Einfluss auf die ÖVP zu gewinnen. Im Fall Brunner hätte ein gutes Ergebnis seine Autorität beim Versuch der dauerhaften Etablierung der MFG als politischer Partei gestützt. Sowohl Wlazny als auch Staudinger traten als Repräsentanten eines generationsspezifischen Lebensgefühls an. Sie teilten dabei mit Grosz die Betonung eines besonderen persönlichen Lebensstils. Diese „Politik in der ersten Person“ unterschied sie klar von den anderen Kandidaten, die sich eher über politische Programmatik definierten.

Man kann im Sinn der Soziologie von Bourdieu sicher davon sprechen, dass diese drei Kandidaten mit ihrem „Habitus“ eine strategische Positionierung innerhalb des politischen Felds vornahmen. Dabei wird deutlich, dass es sich bei Habitus bzw. Lebensstil um eine eigenständige und sehr stimmenträchtige Form des politischen Kapitals handelt. Diese ermöglicht privilegierte Zugänge zu bestimmten Wählermilieus und Zielgruppen und erklärt auch Besonderheiten im Konkurrenzverhalten zwischen den Kandidaten. So konkurrierten z. B. Wlazny und der Amtsinhaber Van der Bellen um die Zielgruppe der Jungwähler. Diese Konkurrenz ergab sich interessanterweise aus ihrer politischen Ähnlichkeit, weil sie beide, im Gegensatz zu den fünf anderen Kandidaten, die Corona-Politik und die EU-Wirtschaftssanktionen gegen Russland unterstützen. Gerade diese inhaltliche Nähe riskierte aber, dass Van der Bellen in der ersten Runde zu viele Stimmen an Wlazny als Repräsentant der jüngeren Generation verlieren könnte.

Innerhalb des Kandidatenfelds war Rosenkranz klar der zweite Akteur mit gewissen Erfolgsaussichten. Theoretisch möglich war ein Wahlszenario, in dem Van der Bellen in der ersten Runde die absolute Mehrheit verpasst und danach in der zweiten Runde gegen Rosenkranz antreten muss. Dieser hätte in einer solchen zweiten Runde viele Wähler von drei seiner Mitkandidaten (Wallentin, Grosz und Brunner) ansprechen

können, während Van der Bellen nur zu den Wähler von Wlazny einen direkten Zugang gehabt hätte (die politischen Unterschiede zu den anderen Kandidaten waren sonst zu groß). Allerdings gelang Rosenkranz dieser Erfolg nicht. Stattdessen war das Ergebnis sowohl gemessen an den FPÖ-Umfragewerten als auch im Vergleich zur FPÖ-Präsidentschaftskandidatur 2016 enttäuschend. Dies lag daran, dass Rosenkranz mit seiner Kandidatur nur ein bestimmtes Kernmilieu der FPÖ ansprach. Die aktive Teilnahme der FPÖ an den Mobilisierungen gegen die Corona-Maßnahmenpolitik der Regierung, die wohl die größten Straßenproteste in der Geschichte der Zweiten Republik waren, spiegelte sich in der Rosenkranz-Kandidatur nicht wider. Tatsächlich litt die FPÖ an der politischen Auffächerung der Corona-Protestbewegung, die im Kandidatenfeld auch durch Grosz, Brunner und Staudinger sowie teilweise durch Wallentin repräsentiert wurde. Die Aufstellung eines betont „gemäßigten“ FPÖ-Kandidaten war in diesem Zusammenhang schon fast wieder der Versuch, ein Alleinstellungsmerkmal zu gewinnen. Er zahlte sich aber wahlpolitisch für die FPÖ nicht aus.

Was die Bundespräsidentenwahl als politisches Feld betrifft, lassen sich ebenfalls einige abschließende Aussagen treffen. Einerseits fällt auf, dass dieses Feld relativ leicht zugänglich ist, da lediglich 6000 beglaubigte Unterschriften nötig sind, um zur Wahl zugelassen zu werden. Andererseits schließt aber die fehlende Wahlkampfkostenerstattung die nicht durch kapitalreiche Institutionen unterstützten Kandidaten von einer effektiven Kampagnenführung aus. Die meisten Kandidaten wurden darum auch durch etablierte Parteien (Van der Bellen und Rosenkranz) oder etablierte Medien (Wallentin und Grosz) gestützt. Eine Ausnahme waren hier Brunner und Wlazny, deren neue Parteien organisatorisch schwach waren. Fehlende institutionelle Unterstützung konnte aber durch hohes Interesse innerhalb des Mediensystems und direkte Mobilisierungen teilweise ausgeglichen werden. Staudingers Kampagne war dagegen die einzige, die als rein zivilgesellschaftlich organisiert gelten kann. Hier stand der Kandidat als „Philosophenkönig“ im Mittelpunkt aller Kommunikationsanstrengungen.

Es lässt sich schlussfolgern, dass die verschiedenen Kapitalsorten – ökonomisch, kulturell und sozial – bei ihrem Einsatz im politischen Feld teilweise gegeneinander austauschbar sind. Allerdings ergeben sich trotzdem Grenzen der politischen Mobilisierung bei einer zu starken Einschränkung auf bestimmte Kapitalsorten bzw. Kommunikationswege. Dies traf z. B. auf die Kandidaten Wallentin und Grosz zu, deren Medienauftritte hauptsächlich die bereits vorhandenen Sympathisanten erreichten. Ihr Habitus – großbürgerlich im Fall von Wallentin, kleinbürgerlich im Fall von Grosz – wirkte als Kommunikationshindernis im Rahmen einer fragmentierten und immer weniger bürgerlichen Gesellschaft. Trotz des radikalen Strukturwandels politischer Kommunikation im 21. Jahrhundert scheinen bestimmte traditionelle Machtressourcen innerhalb des politischen Felds nur wenig von ihrer Schlagkraft eingebüßt zu haben. Zumindest im Fall dieser Bundespräsidentenwahl traf dies auf den Amtsbonus und die damit verbundenen organisatorischen und finanziellen Mittel zu. Van der Bellens Entscheidung gegen eine direkte Auseinandersetzung mit seinen Gegenkandidaten war risikoreich, weil sie als Zeichen der durch sein hohes Alter eingeschränkten Amtsfähigkeit hätte gelesen werden können. Letztlich hatte der Amtsinhaber aber doch genug politisches Kapital zur Verfügung, um direkt im ersten Wahlgang im Amt bestätigt zu werden.¹³⁾ Hier verband sich also einmal mehr der „Rollenverzicht“ mit dem politischen Erfolg.

VI. Fazit: Die Bundespräsidentschaft zwischen Rollenverzicht, Rollenambivalenz und Rollenexpansion

Die politische Funktion der Bundespräsidentschaft in der Ersten und Zweiten Republik ist schwierig zu definieren, da die Rollenbeschreibung in der Verfassung

13) Endergebnis der Bundespräsidentenwahl 2022: Van der Bellen, 56,7 Prozent; Rosenkranz (FPÖ), 17,7 Prozent; Wlazny (Bierpartei), 8,3 Prozent; Wallentin, 8,1 Prozent; Grosz, 5,6 Prozent; Brunner (MFG), 2,1 Prozent; Staudinger, 1,6 Prozent.

und die politische Wirklichkeit weit auseinander liegen. Diese Beobachtung wird in der Literatur generell geteilt. So spricht zum Beispiel ein sehr einflussreicher Text, davon, dass „die offensichtliche Passivität des [österreichischen] Präsidenten ein Rätsel ist“ (Shugart and Carey, 1992, meine Übersetzung). Schwierigkeiten ergeben sich schon bei der klaren begrifflichen Fassung der österreichischen politischen Verhältnisse. So wird vorgeschlagen, das politische System seit der Reform der Bundespräsidentschaft 1929 als „gewaltentrennende parlamentarische Präsidialrepublik“ zu bezeichnen (Brauner, 2009: 215). Allerdings lässt diese Terminologie offen, welcher Teil des politischen Systems letztlich den größten Einfluss ausübt. Den meisten Beobachtern erscheint Österreich als eine Parlamentsrepublik, die auf einem sehr stark institutionalisierten Parteiensystem aufgebaut ist. Auch der Verfassungsgerichtshof wird in Österreich durch die Parteien besetzt, ist also „politisiert“. Die Rolle des Kanzlers ist etwas schwächer ausgeprägt als im benachbarten Deutschland, da die „Richtlinienkompetenz“ keinen Verfassungsrang hat. Dennoch gibt es keinen Zweifel daran, dass die österreichische Politik durch Kanzler und nicht durch Bundespräsidenten gelenkt wird. Zwar ist der Bundespräsident verfassungsgemäß insofern in einer starken Position, als er (es gab bisher keine weiblichen Amtsinhaber) den Bundeskanzler frei aussuchen könnte, ohne auf die politischen Machtverhältnisse im Parlament Rücksicht zu nehmen. Auch könnte er den Kanzler und die gesamte Regierung aus eigenem Entschluss jederzeit entlassen. Er hat dies aber aus eigenem Entschluss noch nie getan.

Die englischsprachige Literatur über semi-präsidentielle politische Systeme nimmt den österreichischen Fall als Anomalie wahr. Einerseits kann Österreich klar als semi-präsidentiell bezeichnet werden, wenn man dies als den „Zustand definiert, in dem die Verfassung eines Landes Vorkehrungen für einen direkt gewählten Präsidenten sowie für einen Premierminister und ein Kabinett trifft, die dem Parlament gegenüber kollektiv verantwortlich sind. Diese Definition bezieht sich nicht auf die Macht des Präsidenten als entscheidendes Merkmal des Konzepts. Insofern können auch Länder mit Gallionsfigur-Präsidentschaften (figurehead presidencies) das

Potential für eine Klassifizierung als Semi-Präsidentalismus haben, solange die anderen Bestandteile der Definition erfüllt sind“ (Elgie, 2011: 82, meine Übersetzung). Anders ausgedrückt spielt die tatsächliche Machtfülle (oder Abwesenheit) bei der Klassifizierung als Semi-Präsidentalismus keine Rolle. Elgie erklärt die fehlende Machtausübung durch den österreichischen Bundespräsident aus der Pfadabhängigkeit dieses Amtes, besonders der Tatsache, dass die Sozialdemokratie bei dessen Einführung eine „rein symbolische Institution“ wünschte (ibid.: 85).

Aus dieser Sicht erscheint der Bundespräsident deshalb nicht als Regierung im Wartestand oder als Ersatzautorität beim Ausfall anderer Machtinstanzen. Stattdessen könnte man eher von einer „Anti-Regierung“ im Wartestand sprechen, weil der Bundespräsident theoretisch aus eigenem Entschluss die Regierung entlassen könnte. Allerdings ist dies ein Wartestand, der nie endet! Es ist auch schwer vorstellbar, dass der Bundespräsident jemals in einer Krisensituation durch Notverordnungen regieren könnte. Es erscheint wahrscheinlicher, dass zukünftige Verfassungsänderungen die Stellung des Parlaments, des Kanzlers und der Regierung noch zusätzlich stärken könnten (Der Standard, 2022). Der gegenwärtige Bundespräsident fiel während der Corona-Krisenpolitik nicht durch versuchte Rollenexpansion auf, was darauf hindeutet, dass der Rollenverzicht andauert. Die Beobachtung, dass das österreichische politische System kein Fall einer wirklich ausgebildeten „dualen Exekutive“ ist, sondern die „Tradition der Amtsführung [des Bundespräsidenten] und die Erwartungshaltung der Bevölkerung gemeinsam in Richtung einer ‚parlamentarischen‘ Regierungsweise wirken“, erscheint weiterhin gültig (Winerither, 2009: 182). Auch die Wahrnehmung, dass eine „Präsidentialisierung der Funktion des Bundeskanzlers“ im Rahmen einer sich intensivierenden Konfliktdemokratie, d. h. wachsender Parteienkonkurrenz, zu beobachten ist, trifft weiterhin zu (ibid., 182–183).

Damit stellt sich erneut die Frage nach dem politischen Zweck der österreichischen Bundespräsidentschaft. Selbst die Wahlorganisation mit ihren geringen Zugangsbarrieren (6000 beglaubigte Unterschriften reichen aus) scheint aufzuzeigen, dass ein wirklicher politischer Kampf um dieses Amt kaum erwartet wurde. Stattdessen ging man bei

der Organisation der ersten Direktwahl 1951 wohl davon aus, es werde sich immer wieder ein „elder statesman“ mit klarer Parteibindung finden, der gut ins System passt. In einem solchen Rahmen waren die Machtbefugnisse, die die Verfassung dem Bundespräsident einräumt, auch nicht gefährlich. Es wurde erwartet, dass Amtsinhaber ausreichend parteipolitisch sozialisiert waren, um die Stabilität des Gesamtsystems nicht in Frage zu stellen.

Das Rekordkandidatenfeld des Jahres 2022 deutet politische Strukturveränderungen an. Die beiden Traditionsparteien der Zweiten Republik, die SPÖ und die ÖVP, waren 2022 nicht mehr durch eigene Kandidaten vertreten. Es erscheint auch nicht ausgeschlossen, dass ein zukünftiger Nachfolger des gerade wiedergewählten Bundespräsidenten Van der Bellen ebenfalls nicht mehr aus einer der beiden Traditionsparteien kommen wird, sondern anderswo gefunden wird. Dies ist schon deshalb möglich, weil das Vertrauensverhältnis, welches sich seit 1945 zwischen SPÖ und ÖVP entwickelte, im 21. Jahrhundert so nicht mehr existiert. Beide Parteien müssen realistisch davon ausgehen, dass Koalitionsregierungen mit anderen Parteien, wie auch die dauerhafte Konkurrenz mit der FPÖ auf wahlpolitischer Augenhöhe, eine kartellhafte Kontrolle der Bundespräsidentschaft mit regelmäßigen Kompensationsgeschäften in anderen Teilen des politischen Systems nicht mehr erlaubt. Zum Schluss soll noch betont werden, dass die Kandidatengruppe des Jahres 2022 demonstriert, dass politisches Kapital auch unabhängig von echten Erfolgsaussichten auf das Amt selbst gewonnen werden kann. Die einfache Teilnahme an dieser Wahl kann offensichtlich der Themensetzung in anderen Bereichen des politischen Systems dienen. Dabeisein ist alles.

Bibliographie

Austrian Press Agency (APA). „Niveau von Rumänien erreicht“: Vertrauen in politisches System sinkt“, *Die Presse*, 14. Dezember 2021, <https://www.diepresse.com/6073902/niveau-von-rumänien-erreicht-vertrauen-in-politisches-system-sinkt>.

- Binder, A. F. „Die Richtlinienkompetenz des österreichischen Bundeskanzlers – gibt es sie doch?“, Diplomarbeit, Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz, Februar 2016.
- Bourdieu, P. *Das politische Feld. Zur Kritik der politischen Vernunft*. Aus dem Französischen von R. Schmid. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft, 2001.
- Bourdieu, P. „Ökonomisches Kapital – Kulturelles Kapital – Soziales Kapital“, in *ibid.*, *Die verborgenen Mechanismen der Macht*. Hamburg: VSA Verlag, 2005, S. 49–79.
- Bourdieu, P. und Wacquant, L. J. D. *An Invitation to Reflexive Sociology*. Chicago: University of Chicago Press, 1992.
- Brauneder, W. *Österreichische Verfassungsgeschichte*, 11. Auflage. Wien: Studienbuch MANZ, 2009.
- Bundeskanzleramt. „Verfassungsministerin Edtstadler: COVID-19-Impfpflicht wird ausgesetzt“, 9. März 2022, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2022/03/verfassungsministerin-edtstadler-covid-19-impfpflicht-wird-ausgesetzt.html>.
- Bundesministerium Inneres. „Bundespräsidentenwahlen“, ohne Jahr, https://www.bmi.gv.at/412/Bundespraesidentenwahlen/Historischer_Rueckblick.aspx.
- Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG). Fassung vom 1.1.2021, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/ErV/ERV_1930_1/ERV_1930_1.pdf.
- Der Standard. „Regierung präsentiert neues Krisensicherheitsgesetz“, 8. November 2022, <https://www.derstandard.de/story/2000140628661/regierung-praesentierete-krisensicherheitsgesetz>.
- Die Welt. „Die Präambel des Regierungsprogramms“, 4. Februar 2000, <https://www.welt.de/print-welt/article500574/Die-Praeambel-des-Regierungsprogramms.html>.
- Elgie, R. „Semi-Presidentialism in Western Europe“, in Elgie, R., Moestrup, S. und Wu, Y.-S., Hrsg., *Semi-Presidentialism and Democracy*. Houndmills, Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2011, S. 81–97.
- Fachinfos. „Wie regelt die Bundesverfassung Neuwahlen und Regierungs(um)bildung?“, 23. Mai 2019, <https://fachinfos.parlament.gv.at/politikfelder/parlament-und-demokratie/wie-regelt-die-bundesverfassung-neuwahlen-und-regierungsumbildung/>.

- Horvath, P. „Der Bundespräsident und sein Einfluß auf die Regierungsbildung 1999/2000“, Seminararbeit Österreichische Politik bei Prof. Wolfgang Müller, Wintersemester 1999/2000, <http://horvath.members.1012.at/bpraes.htm>.
- Jakab, A. „Das Österreichische Bundes–Verfassungsgesetz (1920) und die Weimarer Reichsverfassung (1919). Weimars negativer Einfluss auf die Österreichische Verfassung“, *Revista de Historia Constitucional*, n.20, 2019, S. 435–448.
- Kelsen, H. „Die Vollendung der österreichischen Bundesverfassung“, *Zeitschrift für Politik*, 15, 1926, S. 301–319.
- Lehmbruch, G. „Proporzdemokratie. Politisches System und politische Kultur in der Schweiz und in Österreich“, in *ibid.*, *Verhandlungsdemokratie. Beiträge zur vergleichenden Regierungslehre*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 2003.
- Nikbakhsh, M. und Melichar, S. „Postenschacher und ORF–Umbau: Das Geheimpapier von Türkis–Blau“, *profil.at*, 28. Januar 2022, <https://www.profil.at/oesterreich/postenschacher-und-orf-umbau-das-geheimpapier-von-tuerkis-blau/401887412>.
- ÖCV (Österreichischer Cartellverband). „BP a.D. Wilhelm Miklas“, ohne Datum, <https://oecv.at/Biolex/Detail/10900707>.
- ORF. „Coronavirus: Impfpflicht wird abgeschafft“, 23. Juni 2022a, <https://orf.at/stories/3272675/>.
- ORF. „Gegen Kurz und ÖVP: Schmid liefert belastende Aussagen“, 19. Oktober 2022b, <https://orf.at/stories/3290367/>.
- Pernicka, S. und acht Co–Autoren. „Kontinuität und Wandel der Sozialpartnerschaft in Österreich. Aktuelle Befunde“, *Working Paper 1/2020*, Abteilung für Wirtschafts– und Organisationssoziologie, Institut für Soziologie, Johannes Kepler Universität Linz, 2020.
- PULS24. „Faktencheck: Was der Bundespräsident kann und was nicht“, 6. Oktober 2022, <https://www.puls24.at/news/politik/faktencheck-was-der-bundespraesident-kann-und-was-nicht/277353>.
- Rathkolb, O. *The Paradoxical Republic: Austria 1945–2020*. New York: Berghahn Books, 2021.

- Schmitz, G. *Karl Renners Briefe aus Saint Germain und ihre rechtspolitischen Folgen*. Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts, Band 16. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1991.
- Schwung, R. „Türkis-Blau und die Sozialpartnerschaft. Auswirkungen Türkis-Blauer Reformpolitik auf Arbeit und Einfluss der österreichischen Sozialpartner und ihrer Akteure“, Masterarbeit, MSc Sozialwirtschaft, Johannes Kepler Universität Linz, April 2021.
- Shugart, M. S. und Carey, J. M. *Presidents and Assemblies. Constitutional Design and Electoral Dynamics*. Cambridge (UK): Cambridge University Press, 1992.
- Stelzer, M. *The Constitution of the Republic of Austria. A Contextual Analysis*. Oxford: Hart Publishing, 2011.
- Sully, M. A. *The Haider Phenomenon*. New York: East European Monographs distributed by Columbia University Press, 1997.
- Techet, P. „Zweck und Wesen des „Ausnahmestandes“ in den Lehren von *Carl Schmitt* und *Hans Kelsen*. Politische und rechtliche Gefahren des „Ordnungsdenkens“ in der Rechtswissenschaft und der Rechtsgeschichte“, *Zeitschrift für öffentliches Recht*, 77, 2022, S. 239–282.
- Wiederin, E. „Das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten“, *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs*, 2018, S. 385–395.
- Wineroither, D. *Kanzlermacht – Machtkanzler? Die Regierung Schlüssel im historischen und internationalen Vergleich*. Münster: LIT Verlag, 2009.
- Winkler, G. „Der Bundespräsident an der Spitze des Staates“, in *ibid.*, *Rechtswissenschaft und Politik*. Wien: Springer, 1998, S. 39–44.

Austria's Federal Presidential Election 2022. A State Office between Role Renunciation, Role Ambivalence, and Role Expansion.

Jörg Michael Dostal*

<Abstract>

Since 1951, the Austrian federal president is the only political representative directly elected by the people. This article analyzes the Austrian federal presidential election of 2022 as a case study in order to examine the political significance of this state office. First, the path dependency of the office in the First (1919–1934) and Second Republic (since 1945) is presented (section II). Next, the constitutional power resources of the federal president are examined (section III), and the relationship between the federal presidency and the other elements of the political system is further discussed (section IV). In section V, the federal election campaign of 2022 is analyzed with a focus on sociological concepts deriving from Pierre Bourdieu. It scrutinizes how the six candidates who challenged the incumbent Alexander Van der Bellen apply different forms of ‘political capital’ such as habitus, lifestyle, media access, and strategic choice of discourse. The conclusion of the paper points to the confirmation of path dependency with regard to the federal presidency, i.e. the role renunciation of the incumbent Van der Bellen was confirmed, while demands for role expansion were defeated in the 2022 campaign.

Keywords: Alexander Van der Bellen, Austria, federal constitutional law (B–VG), federal president, federal presidential election 2022, path dependency

* Associate Professor, Graduate School of Public Administration, Seoul National University

2022년 오스트리아 대통령 선거. 역할 포기, 역할 양면성, 역할 확장 속에서의 국가기구

외르크 미하엘 도스탈*

<국문초록>

1951년 이래로, 오스트리아 연방 대통령은 국민에 의해 직접 선출되는 유일한 정치적 대표이다. 본 논문은 주 정부의 정치적 중요성을 살펴보기 위해 2022년 오스트리아 연방 대통령 선거를 사례 연구로 분석한다. 첫째, 제1공화국(1919-1934년)과 제2공화국(1945년 이후)에서 국가기구의 경로 의존성을 제시한다(섹션II). 다음으로, 연방 대통령의 헌법적 권력 자원을 평가하고(섹션III), 연방 대통령직과 정치 체계의 다른 요소들 사이의 관계를 논의한다(섹션IV). 섹션V에서는, 피에르 부르디외에서 파생된 사회학적 개념에 초점을 맞춰 2022년 연방 선거 캠페인을 분석한다. 알렉산더 판 데르 벨렌 현직 대통령에게 도전한 여섯 명의 후보들이 습관, 라이프스타일, 미디어 접근성, 담론의 전략적 선택 등 다양한 형태의 '정치적 자본'을 어떻게 사용하는지 면밀히 살핀다. 본 논문의 결론은 연방 대통령직과 관련된 경로 의존성을 확인한다. 즉, 2022년 선거 캠페인에서 역할 확장에 대한 요구는 패배한 반면, 반 데르 벨렌 현직 대통령의 역할 포기가 확인되었다.

주제어: 알렉산더 반 데르 벨렌, 오스트리아, 연방헌법(B-VG), 연방대통령,
2022년 연방대통령 선거, 경로의존성

논문접수일자 2022년 11월 12일,

논문심사일자 2022년 11월 16일,

게재확정일자 2022년 12월 14일

* 서울대학교 행정대학원 부교수